

Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtausschuss
Frau Ausschuss-Vorsitzende
Barbara Ostmeier
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F –
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Stefan Schmidt

Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de

14. November 2014

Stellungnahme zu

a) Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
Drucksache 18/2160 und

b) Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung – Drucksache 18/2190

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

vielen Dank, dass mir Gelegenheit gegeben wird zu den vorgenannten Drucksachen „*Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU, Drucksache 18/2160*“ und „*Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein, Bericht der Landesregierung, Drucksache 18/2190*“, Stellung zu nehmen.

Um mit dem Bereich zu beginnen, in dem die größten Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung liegen, sei erlaubt, dass zuerst einmal Anmerkungen zu dem Bericht der Landesregierung erfolgen, um dann im Anschluss daran zu einzelnen Aspekten der Beantwortung der Großen Anfrage Stellung zu beziehen.

Sowohl die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU, Drucksache 18/2160 wie auch der Bericht der Landesregierung, Drucksache 18/2190, Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein, sind von der hiesigen Dienststelle an einen großen Kreis von Adressaten

versandt worden, damit die Dokumente einer interessierten Fachöffentlichkeit bekannt werden.

Um die Stellungnahme zu strukturieren orientiere ich mich an den vorgegebenen Abschnitten und Zwischenüberschriften aus den jeweiligen Drucksachen.

I. Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/2190

Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden beschäftigt meine Dienststelle schon seit vielen Jahren, so wurden bereits im Jahr 2003 die so genannten „*Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Schleswig-Holstein*“ von meinem Vorgänger, Helmut Frenz, herausgegeben, nachdem bei Besichtigungen vor Ort etliche Unterkünfte in einem z. T. desolaten Zustand waren.

Auf die Broschüre „*Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Schleswig-Holstein*“ wurde freundlicherweise mit Erlass des Innenministeriums vom 1. Juni 2003 Bezug genommen. In dem Erlass heißt es u.a.: „*Ich rege an, die Empfehlung des Flüchtlingsbeauftragten künftig zu berücksichtigen und auch bestehende Unterkünfte daran zu messen. Eine Aufforderung, die Empfehlung im Verhältnis 1:1 umzusetzen, ist damit nicht verbunden. Ich sehe deshalb auch davon ab, auf einzelne der vom Flüchtlingsbeauftragten vorgelegten Mindeststandards näher einzugehen.*“

Weiterhin heißt es in dem Erlass, das Innenministerium sei davon überzeugt, dass die Kommunen willens und in der Lage seien, eine den humanitären Anforderungen entsprechende Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten. Dazu gehöre allerdings auch eine Schulung des in den Unterkünften eingesetzten Personals. Alle dort tätigen Personen sollten über den Umgang mit Flüchtlingen und Asylsuchenden informiert und in ihre Aufgaben eingewiesen sein.

Im Jahr 2010 hat das Innenministerium des Landes erneut durch ein entsprechendes Rundschreiben vom 27. Januar auf die Mindeststandards hingewiesen, nachdem es wieder vermehrt Kreisverteilungen und Zuweisungen von Asylsuchenden gab.

In den Jahren 2005 bis 2009 sah das Unterbringungskonzept der Landesregierung vor, dass die Asylsuchenden aus 11 zuvor bestimmten Herkunftsländern grundsätzlich die Zeit ihres Asylverfahrens in den Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Lübeck und Neumünster zubringen sollten. Die Aufenthaltszeit der Asylsuchenden aus den von dieser Regelung nicht betroffenen Ländern wurde im Vergleich zu der Verwaltungspraxis zuvor ebenfalls verlängert, bevor diese Asylsuchenden dann in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wurden.

Nachdem die Schließung der Landesunterkunft in der Hansestadt Lübeck zum 30. September 2009 erfolgt war, wurden Asylsuchende nach einem nur wenigen Monate dauernden Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Neumünster in die Kommunen verteilt und es erfolgt dort in Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte die Unterbringung.

Da es immer wieder Beschwerden an die hiesige Dienststelle, aber auch an Nicht-regierungsorganisationen hinsichtlich der Lebenssituation von Asylsuchenden gab, die z. T. in angemieteten Wohnungen, Containern, in Schlichtbauten oder in Obdachlosenunterkünften untergebracht waren, hat meine Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Verein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., die Broschüre „*Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen in Schleswig-Holstein – Eine Bestandsaufnahme*“ im Mai 2011 herausgebracht.

Daraufhin und hat sich daran anknüpfend eine politische Diskussion in der Öffentlichkeit wie auch in den Gremien des Landtages über die Unterbringungssituation von Schutzsuchenden entwickelt und zu einer aus meiner Sicht konstruktiven Zusammenarbeit des Innenministeriums mit meiner Dienststelle in diesem Themenbereich geführt.

Die Schwierigkeiten der Kommunen angesichts der steigenden Zuwanderungszahlen von Asylantragstellern sind mir bewusst, dennoch darf dies nicht eine z. T. desolate Unterbringungssituation rechtfertigen, wie diese auch im Sommer/Herbst 2014 im Land Schleswig-Holstein in einigen Unterkünften leider immer noch vorkommt. Einige Unterkünfte entsprechen bei Weitem nicht den Mindeststandards, die von mir angestrebt werden.

Wie weit das Instrumentarium des Innenministeriums reicht angesichts der Tatsache, dass das Land immerhin 70 % der Kosten nach Asylbewerberleistungsgesetz erstattet und auch die so genannte Asylbewerberpauschale trägt, um Einfluss zu nehmen auf mit menschenwürdigen Standards nicht zu vereinbarende Unterbringungen vor Ort, kann von mir ebenso wenig abschließend beurteilt werden, wie die Frage, ob ausreichende Transparenz gegeben ist, was das Land denn für die jeweils aufzubringenden Kosten an konkreter Unterbringung in Rechnung gestellt bekommt.

Zur Information:

Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein (Empfehlungen des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 1. Juni 2003)

1. Raumbedarf / Anzahl der Personen

- 10 qm bei Einzelpersonen, d.h. Personen, die allein in einer Wohneinheit wohnen.
- 8 qm je Person, die in einer gemeinsamen Wohneinheit leben, jedoch keinen Familienverband bilden. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- Bei Familien sollen die unter b) genannten Quadratmeterzahlen als reine Wohnfläche für jeden Erwachsenen gelten; für Kinder bis zu sechs Jahren einschließlich sind weitere 6 qm je Kind anzurechnen.
- Es sollen nicht mehr als vier Personen, so sie keinen Familienverband bilden, in

einer gemeinsamen Wohneinheit leben; es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

2. Mindestausstattung der Räumlichkeiten

Pro Person sind mindestens bereitzustellen:

- 1 Bettgestell (mind. 80 cm breit, 2 m lang) nebst sauberer Matratze.
- 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mindestens in der Höhe, dass die Bekleidung - auch Wintermantel - aufgehängt werden kann und ausreichend Platz für weitere Kleidungsstücke und für persönliche Gegenstände gegeben ist.
- 1 weiterer abschließbarer Schrank oder Schrankteil für die Unterbringung von Dokumenten, Schreibzeug, kleineren Phonogeräten und dergleichen.
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden kann.
- 1 Möglichkeit für die Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Reinigungsmitteln und dergleichen.
- 1 Stuhl.
- 1 ausreichend großer Tischplatz, der eine bequeme, vielseitige Nutzung (essen, schreiben, lesen, spielen etc.) zulässt.
- 1 Fernsehantennen/Kabelanschluss pro Wohneinheit. Über Satellitenanlage oder Kabel soll der Empfang fremdsprachiger Programme möglich sein.
- 1 Radiogerät pro Wohneinheit.
- ausreichend gesunde Beleuchtung durch Tageslicht und elektrisches Licht.

3. Nassräume/Sanitäreinrichtungen pro Wohneinheit

- 1 Dusche
- 1 Toilette
- 1 Waschbecken

Die vorgenannten Sanitäreinrichtungen sollen höchstens 5 Personen dienen. Falls die Nassräume sich nicht im selben Gebäudekomplex/derselben Etage befinden, sollen diese nicht weiter als 50 m von den jeweiligen Wohneinrichtungen entfernt sein, sowie durch überdachte Wege erreichbar sein.

4. Küche

- 1 Herd (Backröhre und 4 Kochplatten) für 5 Bewohner
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum bereitgestellt wird, die Kühleinrichtung sollte möglichst nicht im Wohnzimmer stehen
- 1 Abwasch- und Spülgelegenheit mit Warm- und Kaltwasseranschluss
- Arbeitsplatten zur Speisenzubereitung von mindestens 1 qm je 6 Personen
- Grundausstattung (leihweise) mit Küchenutensilien, wie Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, dazu abschließbare Funktionsschränke zur Aufbewahrung privaten Geschirrs und Küchenutensilien

5. Gemeinschaftsräume

(gilt für Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentrale Unterbringung mit Gemeinschaftsunterkünftheit) Die Gemeinschaftsräume sollen variabel und in ausreichender Größe sein (mindestens 2 qm pro Bewohner).

- In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens 1 Fernsehgerät vorhanden sein und zwar unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate bereits vorhanden sind.
- Es ist ein separater Raum von mindestens 8 qm Größe zur Religionsausübung vorzuhalten.
- Wenn auch Kinder in der Unterkunft leben, soll ein Kinderspielzimmer vorhanden sein.

Pro Kind müssen mindestens 2 qm Spielfläche zur Verfügung stehen.

6. Außenanlagen

- Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
- Es sind Sitzvorrichtungen für mindestens die Hälfte der Bewohner aufzustellen.
- Es ist ein Spielplatz mit Spielgeräten vorzusehen.

7. Funktionsräume/Unterstellplätze

- Es sind separate Funktionsräume bereitzustellen, z.B. zum Trocknen und

Bügeln der Wäsche.

- In diesen Funktionsräumen sollen Waschmaschinen zur Verfügung stehen und zwar eine für jeweils 8 Personen.
- Es sind Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder und Freiluftspielzeug der Kinder zu stellen

.8. Fernsprecheinrichtung

- Jede Gemeinschaftsunterkunft muss mit einer Fernsprecheinrichtung ausgerüstet sein, die fußläufig in höchstens 3 Minuten zu erreichen ist.
- Die Notrufeinrichtung muss kostenfrei sein.

9. Zentralität

- Gemeinschaftsunterkünfte sollen hinreichend zentral im Ort gelegen sein, d.h. es muss eine ausreichende Fächerinfrastruktur vorhanden sein.

Fußläufig sollten in einem Umkreis von höchstens 2 km zu erreichen sein:

- Mediziner
- Apotheke
- Geschäfte, die den Grundbedarf decken.
- Um die notwendige Möglichkeit sozialer Kontakte zur einheimischen Bevölkerung zu bieten und um soziale Isolierung und Ghettoisierung zu verhindern, müssen Verkehrsverbindungen des ÖPNV an größere Gemeinden oder Städte vorhanden sein, die Fahrten dorthin und zurück viermal am Tag zu ermöglichen.

10. Betreuung

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen ausreichend qualifiziert sein:

- Es sollten Fremdsprachenkenntnisse in einer asylrelevanten Sprache, mindestens jedoch in Englisch, Französisch oder Russisch vorhanden sein.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht müssen vorausgesetzt werden.
- Bei dezentraler Unterbringung in Unterkünften mit Gemeinschaftscharakter muss das Personal der Kommune, das sich um die Unterkünfte „kümmert“ (Hausmeister, Gärtner, Handwerker) auf den Umgang mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern hinreichend vorbereitet werden. Sie müssen Kenntnisse von den Sorgen und Nöten dieser Personengruppe haben. Ein menschlich angemessener Umgang muss garantiert werden. Die Flüchtlinge sind erwachsene, eigenverantwortliche und reife Menschen, die ein Recht darauf haben, ein eigenbestimmtes Leben zu führen.
- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, wie auch über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie Lebensgewohnheiten und Religionspraktiken in den Herkunftsländern müssen erworben werden.

1.1 Entwicklung der Zugangszahlen

Aus der Aufzählung der Entwicklung der Zugangszahlen wie auch aus dem weiteren Bericht ergibt sich nicht eindeutig, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein aufgenommen werden und wie deren Unterbringungssituation sich darstellt.

Ohne konkrete Zahlen benennen zu können, (es gibt Differenzen zwischen Aufgriff und Registrierung bei der jeweiligen Ausländerbehörde aufgrund des schnellen Weiterreisens von durchreisenden Jugendlichen), wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Lebenssituation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) auch wiederholt in dem Bericht der Landesregierung, Drucksache 18/2190, gefunden hätte.

Die Verwaltungspraxis in Schleswig-Holstein im Hinblick auf die Zuweisung und Abrechnung auf die Quote von UMF stellt sich wie folgt dar:

UMF, die entweder von der Polizei aufgegriffen werden oder sich selbst bei den Behörden melden, werden von den örtlich zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen.

Diese in Obhut genommenen und den Ausländerbehörden der Kommunen bekannt gewordenen Jugendlichen, werden dann dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten gemeldet, wobei die örtlich zuständigen Ausländerbehörden dafür die entsprechenden Formulare „BUMA“ (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende) oder „BUMIE“ (Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt Eingereister) benutzen.

Die örtlich zuständigen Ausländerbehörden sind auch verantwortlich für das Durchführen der ED-Behandlung und die Meldung im Ausländerzentralregister.

So lange von den örtlich zuständigen Jugendämtern ein Jugendhilfebedarf bejaht wird, verbleiben die Jugendlichen in der jeweiligen Kommune. Wird noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres seitens der Jugendämter davon ausgegangen, dass ein Jugendhilfebedarf nicht mehr besteht, bleiben die jeweiligen Jugendlichen in der Kommune und werden nicht in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Neumünster verwiesen.

Grundsätzlich werden die nach Landesaufnahmegesetz aufzunehmenden Jugendlichen auf die Quoten der Kommunen angerechnet.

Nach hiesiger rechtlicher Wertung müssten den Jugendlichen nach Bekanntwerden ihres Aufenthaltes im Land Schleswig-Holstein und vor dem Stellen eines Asylantrages seitens der örtlich zuständigen Ausländerbehörden Duldungen erteilt werden, und zwar, weil faktisch und rechtlich in fast allen Fällen inländische Vollstreckungshindernisse vorliegen und daher eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich ist und sei es nur, dass es an den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1a AufenthG fehlt.

Die meisten Ausländerbehörden im Land Schleswig-Holstein verfahren leider nicht wie vorgenannt, sondern warten bis von den Jugendlichen ein Asylantrag gestellt wird und dann die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Gestattung gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit konstruktive Gespräche mit einer kreisfreien Stadt.

Die Jugendhilfeeinrichtungen leisten oft gute Arbeit.

1.3 Politische Ziele der Landesregierung

Das erklärte Ziel der Landesregierung, dem Potential der Menschen mit Migrationshintergrund die volle Entfaltung zu ermöglichen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Religion, Aufenthaltsstatus der Migrationsbiografie, wird von mir ausdrücklich begrüßt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Integrationspolitik und Flüchtlingspolitik gemeinsam zu denken ist.

In der Vergangenheit war es gängige Politik, Personen mit ungesichertem Aufenthalt nicht an Integrationsmaßnahmen teilhaben zu lassen. So richtet sich beispielsweise noch der NIP ausdrücklich an Migrantinnen und Migranten und schließt in diese Bezeichnung nicht die Flüchtlinge im weiteren Sinne ein, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung, einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV oder V AufenthG oder gar die ohne ein Aufenthaltsrecht sind, die sogenannten Illegalisierten.

Auch das Aufenthaltsgesetz, durch das die Integration der auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländerinnen und Ausländer gefördert und gefordert wird – zumindest durch Sprachkurse und den Orientierungskurs – richtet sich nur an die auf Dauer Aufenthaltsberechtigten.

Im Koalitionsvertrag von FDP und CDU für das Land Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2009 gab es dann aber schon die Vorgabe, Sprachkurse auch für geduldete Personen einzuführen.

Die Macherinnen und Macher des Koalitionsvertrages *2012 – 2017 Bündnis für den Norden – Neue Horizonte für Schleswig-Holstein* führen als ihren Leitsatz aus, dass Flüchtlings- und Integrationspolitik zusammen zu denken ist. Die Vorgaben der Landespolitik haben zum Teil auch schon konkrete Umsetzung gefunden.

Die Tatsache, dass die Landesregierung die Themen *„Integrationsleistung für Personen mit ungesichertem Aufenthalt“* aufgegriffen hat, ist sicher Ergebnis der Lobbyarbeit, der in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen, die schon seit vielen Jahren Lobbyarbeit betreiben.

Wenn von den in diesem Jahr voraussichtlich 6.700 ankommenden Asylsuchenden vielleicht 50 bis 70% eine mittelfristige Aufenthaltsperspektive für Schleswig-Holstein bekommen und einen frühen Zugang zu Integrationsangeboten erhalten, von Sprachkursen, über Schulbesuch über das 18. Lebensjahr hinaus, bis zu Anerkennungsverfahren und Begleitung in den Arbeitsmarkt, profitieren alle davon – die Flüchtlinge – wie auch die Alteingesessenen aber auch die nachfolgenden Flüchtlinge. Denn wenn Asylsuchenden ermöglicht wird, schnell am Arbeitsmarkt teilzuhaben und Bestandteil der Gesellschaft zu werden, dann gibt es auch eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung weitere Schutzsuchende aufzunehmen.

1.3.1 Migrations- und Integrationsstrategie

Der in dem Bericht der Landesregierung erwähnte Aktionsplan Integration sowie die aktuelle *„Migration- und Integrationsstrategie“* wurden von meiner Dienststelle aber auch von NGOs dahingehend kritisiert, dass eine Partizipation von Nichtregierungsorganisationen und Migrantenselbstorganisationen nicht vorgesehen ist und nicht stattgefunden hat, wenn man mal davon absieht, dass es eine vorübergehende Zusammenarbeit mit der Türkischen Gemeinde gegeben hat.

Bei der Erarbeitung des *„Aktionsplans Integration“* wurden Nichtregierungsorganisationen kaum involviert, Migrantenselbstorganisationen, lediglich mit einer Ausnahme, überhaupt nicht. Auch bei der aktuellen *„Migrations- und Integrationsstrategie“* ist nicht vorgesehen, dass Nichtregierungsorganisationen wie z.B. Wohlfahrtsverbände, der Flüchtlingsrat e.V. oder Migrantenselbstorganisationen einen aktiven und vor allen Dingen einen gleichberechtigten Part haben sollen

Vorschläge, die die LAG der freien Wohlfahrtsverbände, der Flüchtlingsrat und meine Dienststelle gemacht haben, einen Beirat zur Begleitung der *„Migrations- und Integrationsstrategie Schleswig-Holstein“*, einzuführen und mit ausreichenden Kom-

petenzen auszustatten und natürlich auch mit Menschen mit Migrationshintergrund zu besetzen, wurden ausdrücklich abgelehnt.

Dies steht meines Erachtens im Gegensatz zu dem Kernsatz im Aktionsplan Integration, der da lautet: *„der Stellenwert des bürgerschaftlichen Engagements auch von Migrantinnen und Migranten soll weiter aufgewertet und neue Impulse für die Verwirklichung einer Bürgergesellschaft gegeben werden“*.

Auch ist die fehlende Partizipation der NGOs nur schwer vereinbar mit einer der 14 Leitlinien der „Migrations- und Integrationsstrategie“ Schleswig-Holstein, die da lautet:

„Mitbestimmung und Mitwirkung jedes Einzelnen ist Ausdruck der partizipativen Kultur in Schleswig-Holstein und ermöglicht die Einbindung in gesellschaftliche Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse“.

1.3.2 Willkommenskultur

Die Initiativen der Landesregierung, eine Willkommenskultur aufzubauen, um eine Willkommensstruktur zu schaffen, werden grundsätzlich begrüßt. Die nach hier bekanntgegebenen Ergebnisse, wie beispielsweise das Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein, das u. a. vom Städteverband Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag mitgetragen wird, ist ein vielversprechender Ansatzpunkt, um in den Kommunalverwaltungen, eine Willkommenskultur zu etablieren. Unabhängig davon muss ich leider immer wieder feststellen, dass das Handeln einzelner Amtswalter im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen oder aber auch den Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern mit gefestigtem Aufenthalt oder die Transparenz des Verhandlungshandelns zu wünschen übrig lässt.

1.3.4 Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen

In der vorliegenden Stellungnahme soll nicht erörtert werden, was der unbestimmte Rechtsbegriff „Integration“ überhaupt meint, ob er nicht abgelöst werden sollte durch „Partizipation“ oder „Inklusion“ oder gar „Diversity Management“. Es soll auch nicht vertieft werden wie betroffene Menschen mit Migrationshintergrund, *die in der Öffentlichkeit die ständig geführte Integrationsdebatte* empfinden, vielmehr wird begrüßt, dass die Landesregierung eine integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen anstrebt.

Integrationsleistungen im engeren und im weiteren Sinne spielen im Aufenthaltsrecht eine wichtige Rolle, insbesondere dann sind diese wichtig, wenn für abgelehnte Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller ein Aufenthaltsrecht für Deutschland angestrebt wird.

So ist die „Integrationsleistung“ der sogenannten „eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes“ u.a. erforderlich bei der Aufenthaltsverfestigung, beim Familiennachzug oder bei der Einbürgerung.

Der Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse ist Voraussetzung für den Erhalt von Niederlassungserlaubnissen, bei der Einbürgerung oder aber auch bei der Bewertung von Härtefallanträgen in der Härtefallkommission.

Der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache, aber auch die Beteiligung an der Berufsausbildung und am Arbeitsmarkt, sind nach meiner Meinung aber nicht nur aus ausländerrechtlichen Gründen sinnvoll, sondern auch aus sozialen Erwägungen heraus im Hinblick auf die Perspektive des einzelnen Flüchtlings, sich beruflich weiter zu entwickeln und gesellschaftlich zu etablieren.

Schließlich ist es auch angesichts des so genannten Fachkräftemangels sinnvoll, den Personen, die nach Schleswig-Holstein kommen und von denen ca. 70 % mittelfristig oder dauerhaft hier leben wollen, frühzeitig die Beteiligung am Erwerbsleben zu ermöglichen.

Einer integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen stehen oft nicht nur die psychosoziale Situation, wie Ungewissheit über die Zukunft, Perspektivlosigkeit und Sorge um Familienmitgliedern entgegen, sondern in vielen Fällen auch bundesgesetzliche Vorgaben oder aber auch eine rigide Verwaltungspraxis.

So unterlagen Personen mit Aufenthaltsgestattung bis Anfang November noch einem 9-monatigen Arbeitsverbot sowie 4 Jahre lang einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang, wobei sich dies seit Anfang November dahingehend geändert hat, dass es ein 3-monatiges Arbeitsverbot gibt und nur noch 15 Monate das so genannte Vorrangprinzip gilt.

Flüchtlinge unterliegen auch zukünftig weiterhin einer Wohnverpflichtung und haben nur eingeschränkt Zugang zu bundesfinanzierten Sprachkursen. Die landesfinanzierten so genannten STAFF-Kurse können vollwertige Sprachkurse nicht ersetzen, insofern besteht hier ein Handlungsbedarf, entsprechende Kurse, die über das Angebot der 100 Stunden der Volkshochschulen hinausgehen, einzurichten und nicht darauf zu vertrauen, dass der Bundesratsinitiative zur Öffnung der Sprachkurse für Personen mit ungesichertem Aufenthalt alsbald Erfolg geschieden sein wird.

Asylsuchende haben in vielen Fällen nicht die Möglichkeit, ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse zu eröffnen sowie wird wie ihnen oftmals von den zuständigen Zulassungsstellen verwehrt, eine Fahrerlaubnis zu erwerben.

Schließlich sieht das Asylbewerberleistungsgesetz nur eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung vor, was insbesondere auch bei psychischen Erkrankungen ein Problem darstellt sowie sind Leistungen für Menschen mit Behinderung nicht in jedem Fall für Asylsuchende vorgesehen.

Wird unterstellt, dass in Deutschland anerkannte und erworbene Bildungsabschlüsse ein wichtiger Faktor im Hinblick auf Teilhabe an der Gesellschaft sind, müssten die Möglichkeiten von nach Deutschland einreisenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbessert werden, angesichts der Tatsache, dass auch die Berufsschulpflicht mit dem 18. Lebensjahr endet.

Um hier zu einem Lösungsansatz für so genannte „Quereinsteiger“ in berufliche Schulen zu kommen, hat die Bildungsausschuss-Vorsitzende des Landtages zusammen mit meiner Dienststelle eine so genannte Arbeitsgruppe „*Quereinstieg*“ gebildet, an der neben Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums Schule und Berufsbildung, des Ministeriums des Inneren und Bundesangelegenheiten auch im Bildungsbereich engagierte Hauptamtliche aus Schulen und Bildungseinrichtungen mitarbeiten sowie von Vertreterinnen und Vertretern von Migrationsfachdiensten und anderen Einrichtungen.

Ein entsprechendes Positionspapier wird alsbald veröffentlicht werden.

2.1 Erhöhung der Unterbringungskapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Unterbringungskapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung wird von mir nicht infrage gestellt, als kritisch wird jedoch betrachtet, dass die Rantzau-Kaserne in Boostedt hierfür vorgesehen ist.

Es wäre aus meiner Sicht besser gewesen, wenn entsprechende Immobilien zur Ausweitung der Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in größeren Städten, wie beispielsweise Kiel oder Lübeck in Anspruch genommen werden könnten.

Wenn eine integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen vorgesehen ist, müssen diese Integrationsangebote und Möglichkeiten schon von Anbeginn bestehen, was in kleineren Gemeinden, wie beispielsweise Boostedt oder Lütjenburg nicht in dem Maße der Fall ist, wie in größeren Städten, in denen die Flüchtlinge leichter Zugang zu zivilgesellschaftlichen Angeboten finden können.

Die Ausweitung der Erstaufnahmekapazitäten darf aus hiesiger Sicht nicht dazu führen, dass Flüchtlinge wie in der Zeit zwischen 2005 und 2009 viele Monate, teilweise Jahre, in den Erstaufnahmeeinrichtungen leben, sondern sollte dies nur für einen vorübergehenden Zeitraum geschehen, der sich orientiert an den im § 47 Abs.1 AsylVfG erwähnten 3 Monaten.

Eine Ausweitung der Kapazitäten darf auch nicht, wie vorübergehend geschehen, durch Unterbringung in Zelten erfolgen. Allein das Signal in der Bevölkerung, dass angeblich keine ausreichenden Kapazitäten für die Aufnahme von Flüchtlingen – im Jahr 2014 sind es ca. 6.700 bei 2,8 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in Schleswig-Holstein – vorhanden seien, ist fatal.

Die Tatsache, dass die NPD im Zusammenhang mit der Einrichtung der Erstaufnahmeeinrichtung in Boostedt per Flugblatt und Internetveröffentlichungen versucht, Stimmung zu machen, darf kein Argument bei der Standortwahl sein. Diese rechtsradikale Partei verteilt auch in der Nähe von anderen Flüchtlingsunterkünften hetzerisches Propagandamaterial, vielmehr ist eine zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Rechtsextremisten vor Ort erforderlich.

2.2 Förderung der Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte

Von hier aus wird ausdrücklich die Einrichtung von großen Gemeinschaftsunterkünften mit mehr als 100 unterzubringenden Personen abgelehnt, da diese nicht geeignet sind, ein Wohnumfeld zu schaffen, das geeignet ist, das *„Ankommen und sich Einleben von Schutzsuchenden in Deutschland“* zu erleichtern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flüchtlinge ja vorher schon, zumindest nach der Planung der Landesregierung, mehrere Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster, Boostedt oder anderswo gelebt haben.

Die aktuelle Erlasslage zur Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte, die sich mit ihren Standards orientiert an den Mindeststandards, die von meiner Dienststelle bereits im Jahr 2003 herausgegeben worden sind, wird begrüßt, insbesondere, dass das Ministerium des Inneren und Bundesangelegenheiten eine dauerhafte oder langfristige Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinschaftsunterkünften ausdrücklich nicht befürwortet und dass im Zusammenhang mit der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften ein schriftliches Betreuungskonzept gefordert wird.

2.3 Programm zur Wohnraumförderung für Flüchtlinge

Von hier aus kann nicht beurteilt werden, wie weit durch das Programm zur Wohnraumförderung für Flüchtlinge tatsächlich ein attraktives Finanzierungsprogramm geschaffen worden ist. Die Intention wird begrüßt, die praktische Wirkung aber vorerst abgewartet.

Von kommunalen Vertreterinnen und Vertretern ist mir gegenüber mehrfach beklagt worden, dass das Land zwar 70% der Kosten der Errichtung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften trägt, bei dem Errichten oder dem Erwerb von kleineren Unterkünften die Kommunen jedoch die Kosten allein tragen müssten.

2.5 Erlasse zu leistungsrechtlichen Fragen

Die Erlasse zu leistungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen, die leistungsberechtigt sind nach Asylbewerberleistungsgesetz, sind hilfreich und können der Klarheit dienen. In der Vergangenheit sind immer wieder Fälle an meine Dienststelle herangetragen worden, bei denen es nicht nur um die Frage der Miethöhe und der Übernahme der Mietkaution ging, sondern auch um die Problematik der zeitlich befristeten Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen, die für einige Wohnungsvermieter ein Grund waren, nicht an den Personenkreis Flüchtlinge mit Gestattung oder Duldung zu vermieten.

2.6 Erlass zur Betreuungskostenpauschale für dezentrale Betreuung

Ohne auf die Höhe der Betreuungskostenpauschale von 255,64 € pro Person pro Jahr eingehen zu wollen, bleibt anzumerken, dass dieser Zahlungsposten offenbar etlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden lange Zeit nicht bekannt war

und es im Hinblick auf die Möglichkeiten dieses Geld einzusetzen innerhalb der Kreise wohl nicht in jedem Fall eine ausreichende Transparenz gegeben hat.

3. Entwicklung eines Aufnahmekonzepts in Zusammenarbeit mit den Kommunen

3.1. Die Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme“

Meine Dienststelle war beteiligt an der vom Ministerium des Inneren und Bundesangelegenheiten initiierten Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme“ sowie konnte sie sich mit in die Erarbeitung des entsprechenden Leitfadens einbringen.

Leider sind nicht alle Anregungen meiner Dienststelle in den Leitfaden übernommen worden, auch hat dieser keine Verbindlichkeit und können im Zweifel aus diesem keine Standards gegenüber den jeweils unterzubringenden Kommunen eingefordert werden.

3.2 Aufnahme im Landesamt für Ausländerangelegenheiten und landesinterne Verteilung

Das Anliegen der Landesregierung, die Flüchtlinge so lange in der Landesunterkunft in Neumünster oder zukünftig in Boostedt, leben zu lassen, bis eine Anhörung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt ist, wird vom Grundsatz für gut empfunden, wenn Höchstaufenthaltszeiten von 3 Monaten eingehalten werden können. Angesichts der derzeitigen Personallage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kann wohl noch nicht beurteilt werden, ob zukünftig zeitnah, nämlich während der Aufenthaltszeit in der Erstaufnahmeeinrichtung, die Anhörung tatsächlich stattfinden kann.

Die derzeitige Situation ist geprägt davon, dass etliche Flüchtlinge bereits eine Kreisverteilung haben und dann unter nicht immer zufriedenstellenden Umständen nach Neumünster reisen müssen, um dort die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchzuführen.

Um eine adäquate und faire Anhörung durchführen zu können, sollten die Flüchtlinge ausreichend informiert sein über die Umstände der Anhörung, die Inhalte, auf die es ankommt, aber auch ihre Rechte und Pflichten sowie muss ggf. eine Betreuung durch eine Vertrauensperson organisierbar sein. Vorgenanntes bedarf einer umfangreichen Beratung der Flüchtlinge, was zumindest bei einer Kreiszuweisung vor der Anhörung nicht immer gewährleistet sein kann mit der Folge, dass aus hiesiger Sicht nicht immer in adäquater Weise auf die Anhörung vorbereitete Asylbewerberinnen und Asylbewerber das so genannte erste Interview durchführen müssen.

Zukünftig muss gewährleistet sein, dass alle Asylsuchenden die Möglichkeit haben, eine verfahrensorientierte Beratung zu durchlaufen, ebenso wie es erforderlich ist, dass die Flüchtlinge nach Zuweisung in die Kreise und kreisfreien Städte dort eine Beratung erfahren, die ihren speziellen Bedürfnissen entsprechen.

Bis dato sieht die landesfinanzierte Migrationsberatung eine gleichberechtigte Bera-

tung von Personen mit ungesichertem Aufenthalt und denen mit auf Dauer orientierten Aufenthalt nicht ausdrücklich vor.

In dem *Rahmenkonzept für eine Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten (Migrationssozialberatung in Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2006)* ist als Zielgruppe genannt „sonstige Migrantinnen und Migranten in konkreten migrantenspezifischen Krisensituationen“, so auch auf der aktuellen Internetpräsentation auf der Homepage des Ministeriums des Inneren und Bundesangelegenheiten aber auch bei der Bezugnahme auf den „Gegenstand und Ziel der Förderung nach der *Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationssozialberatung und Projekten zum Aktionsplan Integration*“ (*Förderrichtlinie Migrationssozialberatung vom 29.04.2013*). Hier heißt es unter 2.1 „In der Migrationssozialberatung ist die Durchführung einer personenbezogenen Migrationssozialberatung (Zuwanderer-Integrations-Management und Beratung in konkreten migrationsspezifischen Krisensituationen) für Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein gemäß dem vorliegenden Rahmenkonzept für eine Migrationssozialberatung mit dem darauf ausgerichteten Controllingkonzept in der jeweils gültigen Fassung Gegenstand der Förderung“.

Anzustreben ist, dass bei der landesfinanzierten Migrationssozialberatung ausdrücklich die Bedarfe von Flüchtlingen mit aufgenommen werden, damit diese Personengruppe beraten und betreut werden kann/muss, wie die Personen mit auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltsrecht. Einschränkungen hinsichtlich der Planstellenanteile sollte es nicht geben.

Bei der Zuweisung aus dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in die Kreise und kreisfreien Städte hat es in der Vergangenheit immer wieder Probleme dahingehend gegeben, dass die aufnehmenden Kommunen nicht ausreichend über die besonderen Bedarfe der Flüchtlinge informiert waren, sei es über krankheitsbedingte Anforderungen oder auch Anforderung hinsichtlich der Beschulungssituation der jeweiligen Flüchtlinge. Hier muss möglicherweise auch unter Einbeziehung des in den Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten tätigen Betreuungsverbandes, dem DRK, der ggf. eher die Bedürfnisse besonders vulnerabler Personen erkennt, eine bessere und umfangreichere Information der Kommunen erfolgen.

3.3 Aufnahme in den Kreisen und kreisfreien Städten

3.4 Kreisinterne Verteilung

Wie das Ministerium des Inneren und Bundesangelegenheiten ausführt, haben die Kreise bis dato keinen Gebrauch gemacht von der in der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgesehenen Möglichkeit, kreisintern abweichende Aufnahmequoten zu vereinbaren, um eine, die besonderen örtlichen Verhältnissen berücksichtigende Unterbringung, sicherzustellen, auch gibt es nur in drei Kreisen ein schriftliches Verteilungs- und Unterbringungskonzept.

Nach meiner Kenntnis sind leider etliche Flüchtlinge im Land in Unterkünften untergebracht, die keinen Anschluss an eine Siedlung/einen Ort haben, in der/dem eine Infrastruktur vorgehalten wird, wie sie beispielsweise auch in dem Erlass des

Ministeriums des Inneren und Bundesangelegenheiten zur Genehmigung von Gemeinschaftsunterkünften gewünscht wird, nämlich ortsnaher Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten sowie eine angemessene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

3.5 Dezentrale Unterbringung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Ministerium des Inneren und Bundesangelegenheiten anregt, dass bei der dezentralen Unterbringung der Wohnraum so gelegen sein soll, dass den Flüchtlingen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Zugang zu Integrationsangeboten gewährleistet wird sowie, dass problematische Unterbringung, z. B. in Hotels, Hostels, Pensionen, Obdachlosenunterkünften zu reduzieren sei.

Wie ich in Stellungnahmen meiner Dienststelle gegenüber Anfragenden aber auch gegenüber der Landes- und Kommunalpolitik mehrfach betont habe, lehne ich die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Eine Unterbringung in Containern wird zumindest vorübergehend – wenn denn gar nichts anderes geht – von hier aus toleriert, wobei die Container in allgemeinen Wohngebieten stehen sollten und nicht am Rande oder sogar in Industrie- oder Gewerbegebieten und einem Standard entsprechen müssen, der zum „Wohnen“ geeignet ist.

Grundsätzlich spricht aus hiesiger Sicht rechtlich nichts gegen den Vorschlag des Innenministeriums, dass Flüchtlinge auch in Privatwohnungen mit „Familienanschluss“ untergebracht werden, hierfür gibt es einige Beispiele im Land, wobei wohl – ein Gesamtüberblick ist hier nicht möglich – die meisten Flüchtlinge, die privat untergebracht worden sind, in Wohnungen von Familienangehörigen leben. Es gibt aber auch Flüchtlinge, die bei deutschen „Gastgebern“ wohnen.

Ein Zusammenwohnen wird von mir aus jedoch nicht ausdrücklich empfohlen, sondern eher kritisch gesehen, was jedoch dann eine andere Frage ist, wenn – wie in Lübeck – es sich um die Aufnahme in eine WG handelt oder um eine abgeschlossene „Einliegerwohnung“. Es sollte keine überhöhten Erwartungen an ein gemeinsames Wohnen geben. Die Schutzsuchenden haben z. T. ganz eigene Vorstellungen von ihrem Wohnen und ihrem Tagungsablauf. Viele Flüchtlinge sind traumatisiert und es kann leicht zu Missverständnissen kommen, beispielsweise beim gemeinsamen Nutzen von Bad und Küche.

Im Übrigen erwarte ich nach wie vor, dass die Mindeststandards zur Unterbringung von Flüchtlingen auch dann eingehalten werden, wenn vormals anders genutzte Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen umgewidmet werden.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass durch den Erlass vom 20. Juli 2014 die Landesregierung die Voraussetzungen geschaffen hat, dass die Betreuungskosten-

pauschale auch für die Einbindung ehrenamtlichen Engagements Anwendung finden kann.

In etlichen Gemeinden haben sich in den letzten 2 Jahren Freundeskreise, Flüchtlingsbeiräte und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse gebildet, um sich mit der Situation von Flüchtlingen auseinanderzusetzen und diesen beizustehen und Unterstützung anzubieten.

Dieses bürgerschaftliche Engagement wird von mir ausdrücklich begrüßt, noch dazu, weil es hierneben sehr viele weitere Anfragen und Anregungen an die hiesige Dienststelle gibt, unabhängig von einem konkreten ehrenamtlichen Engagement, finanzielle Hilfen den Flüchtlingen zukommen zu lassen. Das Klima in der Aufnahmegesellschaft ist zzt. ganz anders, als Mitte der 90er Jahre.

Dies erlebe ich, aber auch mein Mitarbeiter bei den sehr vielen Veranstaltungen, die wir in diesem Zusammenhang besuchen und bei denen wir als Referenten auftreten.

Um die ehrenamtliche Arbeit voranzubringen und zu koordinieren aber auch Gegenstrategien gegen rechte Parolen zu entwickeln, hat meine Dienststelle einen Vorschlag hinsichtlich der Bildung entsprechender Arbeitskreise, Beiräte oder Freundeskreise wie folgt entwickelt:

Initiatoren der Freundeskreise:

- a) Ehrenamtlich engagierte Einwohnerinnen/Einwohner
- b) Kommunale Verwaltung
- c) Kirchengemeinden
- d) Wohlfahrtsverbände
- e) Im Migrations- und Flüchtlingsbereich tätige NGOs

Anbindung

- a) Hauptamtliche Strukturen der Initiatoren,
- b) Angedockt bzw. unter Mitarbeit von hauptamtlich im Beratungsbereich tätigen Personen, damit diese hinsichtlich der Organisation, der Beratungsmöglichkeiten/Kompetenzen aber auch im Fall des Evaluierens des eigenen Verhaltens, professionell zur Seite stehen können

Zusammensetzung der Arbeitskreise:

- a) ehrenamtlich Tätige
- b) hauptamtlich im Beratungsbereich tätige Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Diakonie, etc.
- c) Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung
- d) Vertreterinnen/Vertreter von Kirchengemeinden
- e) Betroffene Flüchtlinge
- f) NGOs
- g) ehrenamtlich Engagierte und Interessierte

Inhaltliche Arbeit der Freundeskreise:

- a) Kennlernetzen
- b) Information über Ablauf von Asylverfahren und Rechte von Flüchtlingen
- c) Informationen über Herkunftsländer
- d) Angebote für Kinder und Jugendliche organisieren
- e) Sachspenden organisieren, z. B. Fahrräder, Kleidung, etc.

Wirkung der Sitzung der Arbeitskreise:

- a) nach innen, um den Kreis der ehrenamtlich Tätigen zu qualifizieren, motivieren und zusammenzuhalten
- b) nach außen, um in die Nachbarschaft zu wirken und Vorurteilen rechtsextremistischer und rassistischer Propaganda entgegen zu wirken
- c) in Richtung der Flüchtlinge, um denen Hilfe in informeller oder tatsächlicher Art anzubieten

4. Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Kommunen

4.1 Bisherige Aktivitäten der Landesregierung

Die spätestens seit dem Jahre 2013 eingeleiteten Aktivitäten der Landesregierung, die Unterbringungssituation von Flüchtlingen im Land zu thematisieren und für eine Verbesserung im Sinne der Flüchtlinge zu sorgen, werden mit viel Sympathie begleitet, hat es u. a. ja auch eine Zusammenarbeit bei der Veranstaltung „Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein“, die unter sehr großer Beteiligung im Landeshaus durchgeführt worden ist, gegeben. Die Tagesordnung der Veranstaltung stieß offenbar auf ein großes Informationsbedürfnis, siehe nachfolgend Tagesordnung.

1. Grußwort Bernd Heinemann, Stellvertretender Landtagspräsident; **2. Einführung „Flüchtlingsunterbringung in Schleswig-Holstein – gemeinsame Herausforderung für Land und Kommunen“**, Andreas Breitner, Innenminister des Landes Schleswig-Holstein; **3. Ausgangslage in Schleswig-Holstein aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen und dem Flüchtlingsbeauftragten des Landtages**, Torsten Döhring, Stellv. Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes SH; **4. Handlungsansätze aus anderen Bundesländern: Leverkusener Modell zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen**, Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen; **5. Arbeitshinweise zur Betreuung von dezentral untergebrachten AusländerInnen des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern** Doreen Klamann-Senz, Flüchtlingsrat Mecklenburg- Vorpommern; **6. „Heim-TÜV“ in Sachsen - Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte** Prof. Dr. Martin Gillo, Ausländerbeauftragter des Freistaats Sachsen, **7. Ein Modell für neue Unterkünfte und Betreuungskonzepte in Gemeinden** Anette Reinders, Sozialdezernentin und 2. Stadträtin Norderstedt; **8. Erfordernis eines landesweiten Unterbringungskonzeptes in Schleswig-Holstein: Eckpunkte der AG Unterbringung** Astrid Willer, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein; **9. Good Practice aus Schleswig-Holstein:**

Projekt „Ankommen in Gudow“ Esmat Shirazi, Diana Bauder und Heiko Steiner, Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg; **10. Betreuung in Kiel** Anne Jost, Christlicher Verein Kiel; **11. „Was macht die Unterbringung mit den Menschen“** „Hajo Engbers und Viktor Klassen, EFF-Kooperationsprojekt zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in SH; **12. Podiumsdiskussion:**

(elektronische Dokumentation der Tagung im Anhang anbei)

Da bei Weitem nicht alle Interessierten an der Veranstaltung teilnehmen konnten, wurde seitens des Vorbereitungskreises auch in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Inneren und Bundesangelegenheiten erörtert, Regionalkonferenzen mit einer ähnlichen Ausrichtung durchzuführen. Die Planung hierfür ist in vollem Gange.

II. Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein - Drucksache 18/2160

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU war mit Sicherheit eine Fleißarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums, insofern von hier aus noch einmal vielen Dank dafür.

Die Anfrage wie auch die Beantwortung ist hilfreich für die im Migrations- und Flüchtlingsbereich hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, enthält sie nicht nur Darstellung juristischer Sachzusammenhänge, sondern auch eine Vielfalt von Zahlen, die für die tägliche Arbeit hilfreich sein können noch dazu, wenn der „*Migrationsbericht der Landesregierung Schleswig-Holstein*“, der nur eine Woche später veröffentlicht worden ist, hinzugezogen wird.

Eine Stellungnahme von mir erfolgt nicht zu allen Zahlen und den allgemeinen Ausführungen zu Rechtsfragen, sondern nur zu ausgewählten Aspekten, wobei sich weiterhin an den Zwischenüberschriften orientiert wird.

7. Welche staatlichen oder staatlich unterstützten Angebote werden für die Integration dieser Zuwanderer gemacht?

Die von der Landesregierung geförderte Migrationssozialberatung, die auf dem Rahmenkonzept für die Sozialberatung für die Migrantinnen und Migranten (Migrationssozialberatung Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2006) basiert, wird begrüßt.

Aufgrund der regelmäßigen Zusammenarbeit mit den Trägern der Migrationssozialberatung aber auch einzelnen Beraterinnen und Beratern, ist mir bekannt, dass dort eine sehr wichtige, fachlich kompetente und engagierte Arbeit geleistet wird, oftmals bis über den Rand der eigenen psychischen Belastung hinaus, da die vorhandenen Bedarfe der Zuwanderinnen und Zuwanderer gesehen werden.

Im Hinblick auf die steigenden Flüchtlingszahlen, aber auch die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Kontingente und der Resettlement-Programme ist die Notwendigkeit deutlicher geworden, dass Personen mit ungesichertem Aufenthalt die gleichen Beratungsangebote erhalten sollten, wie die Personen mit Daueraufenthaltsrecht siehe meine Ausführungen oben zu 3.2.

Für das zukünftige Migrationssozialberatungskonzept wird daher nicht nur angeregt, dass Flüchtlinge und andere Personen mit ungesichertem Aufenthalt in gleichem Umfang sollen beraten werden dürfen, wie andere Migrantinnen und Migranten auch, sondern, dass der steigende Bedarf einer Beratung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern berücksichtigt werden muss, wie auch die Interessen marginalisierter Zuwanderergruppen, wie z.B. drittstaatsausländische Roma.

17. Wie viele von den nicht anerkannten Asylbewerbern wurden nach Abschluss der Verfahren offiziell geduldet und welche Gründe liegen hierfür jeweils vor?

Aus der Antwort der Großen Anfrage durch die Landesregierung ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Beantwortung der großen Anfrage in Schleswig-Holstein insgesamt 1.988 Personen im Besitz einer Duldung waren. Aus der Beantwortung ergibt sich nicht, wie lange die Personen mit der Duldung bereits in Deutschland leben, jedenfalls ergibt sich aber schon aus dieser Zahl, dass ein Bedarf für eine Bleiberechtsregelung für langjährig aufhältliche und gut integrierte Personen gegeben ist.

Die entsprechenden bundesweiten Gesetzesvorhaben, die u. a. auf Initiative des Landes Schleswig-Holstein beruhen, sollten daher zügig umgesetzt werden so enthält der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD „*Deutschlands Zukunft gestalten*“ die Formulierung: „Um lange in Deutschland lebenden geduldeten Menschen, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, eine Perspektive zu eröffnen, wollen wir eine neue alters- und stichtagsunabhängige Regelung in das Aufenthaltsgesetz einfügen, Grundlage soll BR Drs. 505/12 (B) vom 22. März 2013 sein“.

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration von jugendlichen und heranwachsenden sowie volljährigen Ausländerinnen und Ausländern – Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG“ geht in die richtige Richtung.

18. Welchen Bedarf sieht die Landesregierung zur Änderung der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik sowie ihrer Strategien zur Armutsbekämpfung in den Herkunftsländern?

Das derzeitige europäische Asylsystem hat dazu geführt, dass auf dem Fluchtweg aus Osteuropa viele Menschen ihr Leben lassen müssen, so gehen aktuelle Veröffentlichungen davon aus, dass seit dem Jahr 2000 mindestens 23.000 Menschen allein im Mittelmeer ertrunken seien.

Sind diese Schutzsuchenden erst in Europa, stoßen sie auf die so genannte Dublin III-Verordnung und die darin enthaltenen Regelungen, die vom Grundsatz vorsehen, dass das Erstdurchreiseland zuständig für das Asylverfahren ist.

Unabhängig davon, dass Italien in etlichen Fällen eine Weiterreise in die nördlichen EU-Staaten ermöglicht, führt das gesamte System zur ungleichen Lastenverteilung im europäischen Raum aber auch zu z. T. jahrelangen Umherirren der Schutzsuchenden in Europa mit erheblichen sozialen und psychosozialen Folgen für die Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für unabdingbar, dass die europäischen Staaten gefahrenfreie Wege nach Europa für Flüchtlinge öffnen müssen, beispielsweise durch ein verändertes Visaregime, so dass Schutzsuchenden die legale Einreise ermöglicht wird. Denkbar ist auch, dass in europäischen Auslandsvertretungen, Asylanträge gestellt werden können.

Hierneben muss die Seenotrettung verbessert werden. Nach Auslaufen des italienischen Programms „Mare Nostrum“ und der nunmehr von Frontex zu verantworteten Operation „Triton“ deren Aufgabe nicht die Seenotrettung ist, sondern die Sicherung der EU-Außengrenze vor illegaler Einwanderung und deren Einsatzgebiet auf den küstennahen Bereich beschränkt ist, besteht die Gefahr, dass es erneut wieder zu vielen Toten kommen wird.

Schließlich muss das EU-Zuständigkeitssystem verändert werden, und zwar dahingehend, dass zum einen die Wünsche der Flüchtlinge berücksichtigt werden hinsichtlich ihres Ziellandes, zum anderen aber auch ein finanzieller Interessenausgleich der beteiligten Länder ermöglicht wird. Im Übrigen muss darauf geachtet werden, dass die Standards hinsichtlich der Aufnahme aber auch der Unterbringung europaweit angenähert werden.

20. Welche Erkenntnis hat die Landesregierung über die Tätigkeit von Schleppern und Schleusern, die in und aus Schleswig-Holstein operieren und mit welchen Maßnahmen kann diesen effektiv begegnet werden?

Die Kriminalität soll von hier aus nicht kommentiert werden, jedoch der Hinweis erfolgen, dass eine legale Einreise für Flüchtlinge so gut wie unmöglich ist sowie dass seit Anfang des Jahres 2013 meiner Dienststelle vermehrt Fälle bekannt gegeben worden sind, in denen gegen Asylsuchende ermittelt wird/werden soll wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise und anderer Tatbestände gemäß §§ 95 ff. AufenthG.

Die Anhörung führt jeweils die auf dem Gelände des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Neumünster untergebrachte „Außenstelle“ des 1. Polizeireviers Neumünster durch.

Ob es sich bei den Verfahren um eine zufällige Häufung und Kenntnisgabe nach hier handelte oder ob tatsächlich eine neue Verwaltungspraxis des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten oder aber des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster - gegeben war, konnte nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, jedenfalls hat es in den Jahren zuvor nach hiesiger Kenntnis in Schleswig-Holstein nur vereinzelnde Verfahren und auch nur in wenigen Fällen rechtskräftige Verurteilungen gegeben.

Von mir soll nicht verneint werden, dass grundsätzlich die illegale Einreise nach Deutschland bzw. die Einreise ohne Pass auch für die Menschen strafbar sein kann, die später einen Asylantrag stellen.

Es gibt im Hinblick auf die Bewertung der Strafbarkeit jedoch unterschiedliche Einschätzungen. So wird zum überwiegenden Teil davon ausgegangen, dass Artikel 31 GFK die Strafbarkeit entfallen lässt, denn nach dieser Norm kann ein Flüchtling wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigem Aufenthalt nicht bestraft werden, wenn er unmittelbar aus einem Gebiet kommt, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht waren und er sich unverzüglich bei den Behörden

meldet und die Gründe für die unrechtmäßige Einreise und den Aufenthalt darlegt.

27. Welche Faktoren hindern nach Auffassung der Landesregierung eine zügige Beendigung des Aufenthalts ausreisepflichtiger Personen und wie könnten diese Hinderungsfaktoren abgebaut werden?

Die Landesregierung nennt bei dieser Frage u.a. das Fehlen der notwendigen Identitäts- und/oder Passpapiere des Herkunftslandes oder die fehlende Klarheit über die Identität der betroffenen ausreisepflichtigen Personen als einen möglichen Grund dafür, dass Aufenthalte nicht beendet werden können.

Aus der Tabelle der Antwort der Landesregierung zu Frage 17 ergibt sich, dass fehlende Reisedokumente ein Duldungsgrund gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zum Ende 2014 bei 775 Personen waren, ohne dass sich aus der Beantwortung ergibt, wer verantwortlich ist für das Fehlen der Papiere.

Die Frage der Mitwirkungspflicht aber auch der Täuschung über persönliche Daten spielen im Aufenthaltsrecht eine entscheidende Rolle, sie sind wichtig bei der Frage der Aufenthaltsverfestigung, beispielsweise dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, bei Altfallregelungen wie § 104a und § 104b AufenthG oder der Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden gemäß § 25a AufenthG und bei der Aufenthaltsbeendigung.

Die Täuschungs- und Mitwirkungshandlung spielt aber auch eine Rolle bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, hier den Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

Die Mitwirkungspflicht von Ausländern ergibt sich u.a. aus § 82 AufenthG. Nach dieser Norm ist ein Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstigen erforderlichen Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderlichen Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Nach § 82 AufenthG kann auch angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen der ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Auch kann ein Ausländer auf dieser Rechtsgrundlage verpflichtet werden ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder ein Foto anfertigen zu lassen oder Fingerabdrücke abzugeben.

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten von Personen, die sich im Asylverfahren befinden, ergeben sich aus § 15 AsylVfG, aus dem sich u. a. ergibt, dass Asylsuchende sämtliche erforderlichen Urkunden oder sonstige Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den zuständigen Behörden vorlegen und aushändigen sowie an der Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzes oder anderen Identitätspapieren mitzuwirken haben.

Schließlich besteht nach § 3 AufenthG eine grundsätzliche Passpflicht für Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen.

In den Fällen, in denen Ausländerinnen und Ausländer nicht über ausreichende Dokumente verfügen, um ihre Identität nachzuweisen oder nicht im Besitz von Nationalpapieren, wie Pass, Passersatz oder Passersatzpapiere sind, fordern die Ausländerbehörden, auch unter Berücksichtigung eines Erlasses des Landes Schleswig-Holstein vom März 2009 (IV 601-212-29.111.3-82 Ausländerrecht-Grundverwaltungsakt zur Vorbereitung der Anordnung und Vollstreckung von Mitwirkungspflichten) die Mitwirkung bei der Beschaffung entsprechender Papiere. Kommen die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer nach Einschätzung der jeweiligen Ausländerbehörde ihrer Mitwirkungspflichten nicht nach, so führt dies in der Regel zu Leistungskürzungen, zu einem Arbeitsverbot allerdings seit einer entsprechenden Erlasslage in Schleswig-Holstein nicht mehr. Die Ausländerbehörden bedienen sich ggf. auch gesetzlich vorgesehener Zwangsmittel.

Das Erfüllen der Mitwirkungspflicht kann nach meiner Ansicht in einigen Fällen unangemessen und oder unzumutbar sein oder aber die Behörde des Herkunftslandes oder des ersuchten Landes reagieren nur sehr zeitverzögert oder gar nicht.

Um dem Auftrag im Koalitionsvertrag von SPD, B90/Die GRÜNEN und SSW gerecht zu werden und das Anliegen der hiesigen Dienststelle aber auch der NGOs, die Mitwirkungspflichten klar zu regeln, voranzutreiben, hat es mehre schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Innenministerium gegeben einen Erlass zu erarbeiten, durch den klar festgeschrieben wird, in welcher Form Mitwirkungshandlungen zu erfolgen haben und wenn diese nicht zum Erfolg führen, dass dann davon ausgegangen werden kann/muss, dass die Mitwirkungspflichten erfolgt sind mit den daraus resultierenden Konsequenzen, entweder der Aufenthaltsverfestigung oder des vorerst nicht weiter Insistierens der Ausländerbehörde gegenüber den ausreisepflichtigen Betroffenen an der Aufenthaltsbeendigung mitzuwirken.

Die Kriterien eines Erlasses könnten z. B. aussehen wie folgt:

Vorsprache in Botschaft:

Eine Vorsprache in einer Botschaft gilt dann als erfolgt, wenn diese durch Zeugenaussagen, beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Fachstellen belegt wird, wobei den Aussagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Migrationssozialberatungsstellen besonderes Gewicht zugemessen wird.

Mehrmalige Vorsprache bei Botschaften:

Eine Vorsprache bei den Auslandsvertretungen der jeweiligen Herkunftsländer gilt als mehrfach, wenn die Vorsprache zumindest zweimal geschehen ist in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

Rückmeldung durch Botschaften:

Erfolgt eine Rückmeldung der Botschaften der jeweiligen tatsächlichen oder unterstellten Herkunftsländer nicht innerhalb von drei Monaten, so ist davon auszugehen, dass diese Auslandsvertretung sich auf unbestimmte Zeit nicht zurückmelden wird und es ist daher die fehlende Rück-

meldung den betroffenen Ausländerinnen/Ausländern nicht anzulasten (vgl. Untätigkeitsklage nach 3 Monaten).

Angeblich gefälschte Dokumente aus dem Herkunftsland:

Wird seitens der deutschen Behörden davon ausgegangen, dass die überwiegende Zahl der Dokumente aus dem jeweiligen Herkunftsland gefälscht sind oder gefälscht sein könnten, darf dies nicht zu Lasten der betroffenen Ausländerin/des betroffenen Ausländers gehen und sind dessen Angaben, soweit diese nicht widersprüchlich sind, als wahr zu unterstellen.

Erforderliche Ausreise zur Passbeschaffung:

Eine Ausreise ins Herkunftsland sollte grundsätzlich dann nicht gefordert werden, wenn diese mit erheblichen Kosten verbunden ist, die Gefahr der Einziehung zum Wehrdienst besteht oder die voraussichtliche Dauer des Auslandsaufenthaltes dazu führt, dass ein in Deutschland vorhandener Arbeitsplatz, eine Ausbildungsstätte verloren geht oder der Schulbesuch unnötig lange unterbrochen wird.

Fotos:

Bei den im Zusammenhang mit dem Einreichen von Passersatzpapieren oder der Nationalpassbeschaffung erforderlichen Fotografien, dürfen keine Aufnahmen verlangt werden, die gegen das religiöse Selbstverständnis der zu Fotografierenden verstoßen, beispielsweise Zwang zum Anlegen einer Kopfbedeckung oder Zwang zum Ablegen einer Kopfbedeckung, wobei selbstverständlich bei Fotografien die Gesichtszüge erkennbar sein müssen.

Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung:

Ein Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung wird dann als Verschulden durch aktives Tun gewertet, wenn die entsprechende Ausländerin/der entsprechende Ausländer zu dem entsprechenden Zeitpunkt über eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung verfügt und den Grund für das Abschiebungshindernis/Vollstreckungshindernis nicht ausschließlich allein gesetzt hat.

Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag:

Die Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag gilt dann nicht als Verschulden durch aktives Tun, wenn zum Zeitpunkt des Antrages auf Entlassung, dieser Antrag auf Gründen beruht, die in einer glaubhaft gemachte Diskriminierung und Schlechterstellung im Herkunftsland im Vergleich zu Personen anderer ethnischer Zugehörigkeit fußen.

Die Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag gilt auch dann nicht als Verschulden durch aktives Tun, wenn der Antrag in der festen Überzeugung erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes zu erhalten.

Fehlender Antrag auf Wiedererwerb einer vormals innegehabten Staatsangehörigkeit:

Von Personen, die ohne ausdrücklichen Antrag aus der vormaligen Staatsangehörigkeit entlassen wurden, weil sie für sich Rechte in Anspruch nahmen, die, so sie deutsche Staatsangehörige wären, ihnen in der Bundesrepublik zuständen, kann nicht verlangt werden, sich um den Wiedererhalt der Staatsangehörigkeit des vormaligen Landes aktiv einzusetzen (z. B. Wehrdienst, politische Äußerungen).

Mehrere Initiativen, dass das Innenministerium entsprechende Regularien einführen möge, um mehr Transparenz und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anforderung bei der Identitätsklärung zu erreichen, blieben vom Grundsatz erfolglos.

Lediglich der Erlass des Innenministeriums „Aufenthaltsrecht: § 25a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden,

hier Erfüllung der Passpflicht vom 7. Juni 2013, hat teilweise Anregungen aufgenommen.

36. Welche Betreuungsangebote, insbesondere für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber sowie für unbegleitete Minderjährige bestehen im Land?

Wie vom Innenministerium ausgeführt läuft das gemeinsame Projekt des Paritätischen Schleswig-Holstein e. V. und des Zentrums für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH zum Ende des Jahres aus, wodurch, nachdem auch schon der Verein Refugio seit einiger Zeit nicht mehr arbeitet, eine erhebliche Deckungslücke entsteht.

Wünschenswert wäre es, wenn allen traumatisierten Flüchtlingen der Zugang zu einer wirksamen Traumabehandlung ermöglicht werden könnte u. a. durch das Bereitstellen ausreichender Finanzmittel, um zielgruppenspezifische Projekte einzurichten zumal eine staatliche Verpflichtung zur psychotherapeutischen Versorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in der Antifolterkonvention und in den neuen EU Aufnahmerichtlinien festgeschrieben ist.

Die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen wird sowohl beim Paritätischen Schleswig-Holstein als auch im ZIP gGmbH Kiel in 2015 hoffentlich in begrenztem Rahmen vorläufig fortgesetzt werden können.

Die Arbeit des Vormundschaftsvereins lifeline, ist meiner Dienststelle schon seit Jahren bekannt. Es kommt immer wieder zu punktueller Zusammenarbeit, u. a. aktuell bei der Frage, ob unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Bekanntwerden bei der Ausländerbehörde eine Duldung erteilt werden sollen, siehe dieser Punkt bereits vorne unter 1.1.

Die Arbeit des Vereins lifeline ist sehr professionell und wird von mir geschätzt.

G. Sozialleistungen und Krankenversicherung für Asylbewerber und Flüchtlinge

Im Zusammenhang mit den Sozialleistungen und der Krankenversicherung für Personen mit ungesichertem Aufenthalt wird von hier aus betont, dass ich mit dem zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch zuständigen Innenminister des Landes davor gehe und die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes für richtig erachte.

Wenn es denn nicht zu einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes kommt, sollte wenigstens das Sachleistungsprinzip bei Unterkunft und Regelbedarf grundsätzlich abgeschafft werden außerdem ist der § 1a AsylbLG, der Anspruchseinschränkungen als Sanktionsmittel vorsieht, ersatzlos zu streichen.

Daneben sollten die Leistungen des § 3 bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt hinsichtlich des Leistungsumfangs derart ausgestaltet werden, dass eine

Gleichstellung von Leistungsempfängern nach Asylbewerberleistungsgesetz mit den gesetzlich Krankenversicherten gewährleistet wird, auch darf es keine Einschränkungen bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung geben.

Schließlich sollte auch der so genannte Selbstbehalt über den in dem aktuellen Gesetzesvorhaben vorgesehenen Betrag von 200,00 € hinausgehen und mindestens dem Selbstbehalt von Empfängern nach SGB II entsprechen.

76. Welche Bildungsangebote richten sich speziell an die Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung

Hinsichtlich der Probleme, die Jugendliche in dem Schulalltag der allgemein bildenden Schulen und der Berufsschulen haben, ist bereits oben ausgeführt worden, dennoch einige Anmerkungen.

Da in Schleswig-Holstein die allgemeine Schulpflicht (Vollschulpflicht), die eine Einschulung in eine Regelschule ermöglicht, nur bis zum Alter von 16 Jahren gilt bzw. durchsetzbar ist und danach die Berufsschulpflicht beginnt, haben sogenannte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in das Schulleben, wenn diese 15 Jahre und älter sind, erhebliche Probleme.

Die Gruppe dieser erst in jungem Alter in Deutschland zu beschulenden jungen Menschen speist sich zum Teil aus den sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder aus Flüchtlingen, die als Jugendliche mit ihren Eltern nach Deutschland fliehen sowie aus jungen Menschen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland einreisen.

Nach hiesigen Erfahrungen wird die Berufsschulpflicht häufig nicht überprüft und viele jugendliche Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren kommen dieser Pflicht nicht nach. Sie haben in der Regel auch nicht das Wissen, dass sie diese Möglichkeit zu einem Schulbesuch haben. Wenn die jungen Flüchtlinge über 18 Jahre alt sind, ist in der Regel kein Schulbesuch mehr möglich.

Es besteht wohl kein flächendeckendes Angebot an DaZ-Klassen, zumindest ist dies nicht immer transparent. Besonders für die Schülerinnen und Schülern an den Berufsschulen gibt es wenig Zugang in diese Zentren. Auch für Analphabetinnen und Analphabeten ist das Konzept der DaZ-Klassen nicht ausgelegt, viele der jungen Menschen sind nicht in der Lage, die lateinischen Buchstaben zu lesen oder sind auch in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert worden. Neben dem Fehlen der Sprachkenntnisse fällt auch auf, dass diejenigen jungen Flüchtlinge, die in ihrem Herkunftsland wenig oder keine Schule besucht haben, große Kenntnislücken in Mathematik haben und keinerlei Wissen in den naturwissenschaftlichen Fächern. Diese Lücken werden in den DaZ-Klassen nicht geschlossen.

Da Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung generell jedoch keinen Anspruch auf die Förderung des Besuchs eines Integrationskurses haben, können diejenigen, die keinen Platz an einer Regelschule haben, nur ungesteuert die deutsche Sprache lernen. Das hat zur Folge, dass ein fehlerhaftes Deutsch gesprochen wird und diese Fehler später nur mit einem großen Aufwand wieder korrigiert werden können. Auch vergeht viel Zeit, bis ein Sprachniveau erreicht wird, das den Beginn eines nachholenden Schulbesuches oder die Aufnahme einer

Ausbildung ermöglicht. Der Besuch eines Integrationskurses ist aufgrund der Kosten für Kursgebühr und u. U. Busticket für die Flüchtlinge, nicht zu leisten.

Für viele junge Flüchtlinge und andere Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bleibt nur der Weg offen, an einer Abendschule einen Schulabschluss nachzuholen. Auch dieser Weg ist nicht einfach, da es besonders im ländlichen Raum kein flächendeckendes Angebot gibt bzw. Kosten für den Schulbesuch sowie ein Busticket anfallen.

Bei Flüchtlingen, die älter als 25 Jahre alt sind, ist eine Übernahme der Fahrtkosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket nicht möglich. Auch die fehlenden Grundlagen in Mathematik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern (s. o.) verhindern oftmals den Besuch einer solchen Abendschule, da dort bei Beginn ein Kenntnisstand der 7. bis 8. Klasse vorausgesetzt wird.

Neben konkreten Änderungen im Schulgesetz braucht es unbedingt ein landesweites Konzept zur Beschulung von jungen Flüchtlingen bis 27 Jahren. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die (Berufs-)Schulpflicht für alle gilt, die nicht bereits in ihrem Herkunftsland 9 Jahre die Schule besucht haben.

Entsprechende Änderungsvorschläge, die ich im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes gemacht hatte, blieben erfolglos.

Vorerst bleibt das Ergebnis der Arbeitsgruppe der „Bildungsausschuss-Vorsitzenden“ abzuwarten.

Abschließend biete ich an, bei Bedarf meine Ausführungen mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt

Hinweis: Die Anlage "Dokumentation - Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein - Handlungsbedarfe -" kann im Ausschussbüro eingesehen und über das Internetangebot des Landtages unter sh-landtag.de->Dokumente->Umdrucke aufgerufen werden.

Dokumentation

Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein - Handlungsbedarfe -



DER LANDTAG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Der Beauftragte
für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein



 **Flüchtlingsrat**
Schleswig-Holstein e.V.

 Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Freitag, 4. April 2014

9.30 – 16.00 Uhr

im Landeshaus Kiel

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Veranstalter

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Tel.: 0431 988-1292
fb@landtag.ltsh.de



Innenministerium Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Tel.: 0431 988-2766



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Germany
Tel.: 0431 735000
office(at)frsh.de



Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände SH

Falckstr. 9
24103 Kiel
Tel.: 0431 336075



Anfahrtskizze

Landeshaus

Busverbindung zum Landeshaus

Ab ZOB / Hbf: Linie 41, 42, 43
bis Haltestelle Landtag bzw.
Reventloubbrücke, Fahrzeit
ca. 10 min. Mit der Linie 51 bis
Haltestelle Reventloubbrücke,
Fahrzeit ca. 20 min.

Anreise mit dem Auto

A 7, von Süden aus Richtung
Hamburg, dann A 215 nach Kiel
A 7, von Norden aus Richtung
Flensburg/Dänemark, dann
A 210 nach Kiel
A 21/B 404 von Süden aus

Richtung Bad Segeberg nach Kiel
> dann jeweils weiter Richtung Zentrum / Ostseekai / Landtag



Die Teilnehmenden von Veranstaltungen im Landeshaus werden gebeten
ihren Ausweis an der Pforte bereitzuhalten.

Rückmeldung bitte bis zum 31.03.2014 an:

Monika.Buttler@landtag.ltsh.de

Tel.: 0431 988-1291

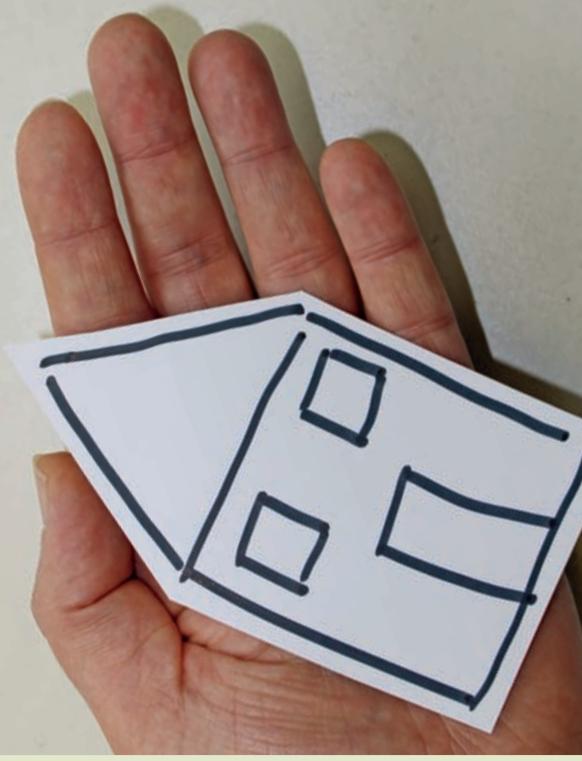
Fax 0431 988-1293

Ich nehme mit.....Personen teil

Ich kann leider nicht teilnehmen

Name: _____

Einrichtung/Institution: _____



Tagung

Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein

– Handlungsbedarfe –

Freitag, 4. April 2014

9:30 – 16:00 Uhr

im Landeshaus Kiel

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Tagung Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein

Wohnen ist ein Lebensbereich mit elementarer Bedeutung und Mittelpunkt alltäglicher Lebensführung. Dem Wohnen werden heute Funktionen zugeordnet, die als privat oder intim angesehen werden und das Zusammensein und die Pflege von Gemeinschaft im vertrauten Umfeld ausmacht. Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet.

So ist auch die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden in den Kommunen nach der oft langen Flucht aus den jeweiligen Herkunftsländern ein entscheidender Aspekt im Leben der Flüchtlinge. Ihre Wohnsituation erfüllt jedoch selten die oben genannten Kriterien. Seit Jahren ist die Unterbringungssituation von Flüchtlingen ein in Bund, Land und Gemeinden kontrovers diskutiertes Thema. Kritik entlädt sich bisweilen an der vorhandenen und geplanten baulichen Qualität, der oft isolierten Lage der Unterkünfte, aber auch der vor Ort sehr unterschiedlich geregelten und oftmals fehlenden sozialen Betreuung der Schutzsuchenden.

Die Landesregierung will künftig Flüchtlings- und Integrationspolitik gemeinsam denken. Im Zuge dessen gilt es auch für Flüchtlinge den Zugang zur Integrationsangeboten zu ermöglichen. Auch um angemessene Unterbringungsstandards zu erreichen, sind gemeinsame Anstrengungen aller Akteure auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene notwendig.

Wir laden herzlich ein, sich über die Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein zu informieren, von guten Beispielen aus anderen Bundesländern und aus Schleswig-Holstein zu erfahren und Handlungsbedarfe und –ansätze zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein zu diskutieren.

Programm

09:30 Uhr	Grußwort Bernd Heinemann, Stellvertretender Landtagspräsident	13:45 Uhr	Erfordernis eines landesweiten Unterbringungskonzeptes in Schleswig-Holstein: Eckpunkte der AG Unterbringung Astrid Willer, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
09:45 Uhr	Begrüßung und Einführung „ Flüchtlingsunterbringung in Schleswig-Holstein – gemeinsame Herausforderung für Land und Kommunen “ Andreas Breitner, Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	14:00 Uhr	Good Practice aus Schleswig-Holstein: Projekt „Ankommen in Gudow“ Esmat Shirazi, Diana Bauder und Heiko Steiner, Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg
10:15 Uhr	Ausgangslage in Schleswig-Holstein aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen und dem Flüchtlingsbeauftragten des Landtags Torsten Döhring, Stellv. Beauftragter für Flüchtlings- Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes SH	14:30 Uhr	„Was macht die Unterbringung mit den Menschen“ Hajo Engbers und Viktor Klassen, EFF-Kooperationsprojekt zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in SH
10:45 Uhr	Pause	15:00 Uhr	Podiumsdiskussion: <ul style="list-style-type: none">Norbert Scharbach, Innenministerium SHNN, Städte- und Gemeindetag sowie LandkreistagAnette Reinders, Sozialdezernentin NorderstedtShafiq Feyzi, Jugendliche ohne Grenzen SHMartin Link, Flüchtlingsrat SH
11:00 Uhr	Handlungsansätze aus anderen Bundesländern: Leverkusener Modell zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen		Moderation Podiumsdiskussion: Allegra Tekleab, Koodinierungsstelle Integration Elmshorn
11:30 Uhr	Arbeitsweise zur Betreuung von dezentral unterbrachten AusländerInnen des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern Doreen Klamann-Senz, Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern	16:00 Uhr	Tagungsende
12:30 Uhr	Mittagspause		Tagungsmoderation: Renate Wegner, Diakonisches Werk SH und Michael Treiber, AWO SH
13:15 Uhr	Ein Modell für neue Unterkünfte und Betreuungskonzepte in Gemeinden Anette Reinders, Sozialdezernentin und 2. Stadträtin Norderstedt		

Grußwort

Bernd Heinemann, Stellvertretender Landtagspräsident



Anrede,

die eigene Heimat verlassen zu müssen, mit der Ungewissheit wann oder ob man überhaupt wieder zurückkehren kann, gehört zu den schlimmsten Schicksalen, die einen Menschen treffen können.

Gründe, warum Menschen ihre Heimat verlassen, gibt es viele: Krieg und Hunger, Verfolgung und Not. Unsere eigenen Vorfahren haben das alles gekannt. Im 19. Jahrhundert sind sie zu Millionen in die Neue Welt ausgewandert und nach dem Zweiten Weltkrieg mussten Flüchtlinge und Vertriebene sich eine neue Heimat suchen.

Auch heute sind Menschen an vielen Orten der Welt auf der Flucht:

Wir denken an das schreckliche Schicksal der Familien aus Syrien, wir denken an die Verzweifelten, die den gefährlichen Weg nach Europa über das Wasser wagen.

Wir denken auch an die Menschen, die kommen, weil sie bei uns die Freiheit, das Recht und die Sicherheit finden, die ihnen in ihren Ländern verwehrt werden.

In der Öffentlichkeit wird heute kontrovers darüber gestritten, wie Europa mit den dramatischen Entwicklungen umgehen soll, die wir zurzeit vor allem im Mittelmeer, im Norden Afrikas in der spanischen Exklave Melilla und in Syrien erleben. Viele Menschen sind bereits auf dem Seeweg nach Europa ertrunken. Sie haben sich auf den Weg gemacht, weil sie verfolgt werden, weil sie Angst um ihr Leben haben oder weil sie in ihrer Heimat ganz einfach keine Perspektive für sich sehen und in Europa auf ein besseres Leben hoffen. Sie kommen nicht mit der Erwartung, hier in ein gemachtes Bett zu fallen. Sie wollen Verfolgung und Armut entfliehen und sie wollen Sinn in einem erfüllten Leben finden.

Menschen, die nicht allein durch die Erlebnisse in ihrer Heimat, sondern oft auch durch die Erlebnisse der Flucht tief traumatisiert sind, brauchen mehr als nur ein Dach über dem Kopf. Die neue Unterkunft sollte ihnen Halt geben, zur Neuorientierung anleiten können, zumindest aber ermöglichen, dass die Menschen wieder zu sich finden können.

Dazu bedarf es keiner Luxusunterkünfte, sondern vielmehr durchdachter Wohnkonzepte, die den Asyl suchenden Menschen gleichermaßen eine sichere Gemeinschaft und Intimität bieten können.

Neben der Unterbringung geht es aber auch um eine angemessene begleitende Sozialarbeit, um medizinische Versorgung, Kindergarten- und Schulplätze und um die Frage, wie die soziale Inklusion der Flüchtlinge erfolgreich gelingen kann.

Im September des vergangenen Jahres gab es im Landtag einen fraktionsübergreifenden Antrag zu dem Thema "Menschenwürdige Unterbringung sichern! Ein gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein".

Einigkeit bestand und besteht auch weiterhin dahingehend, dass es für uns eine Selbstverständlichkeit sein muss, den Flüchtlingen zu helfen, dies aber auch eine Herausforderung darstellt.

Da bei zurückgehenden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen die Unterbringungsmöglichkeiten reduziert wurden, müssen nun schnellstmöglich adäquate Unterkünfte geschaffen werden. Vor dieser Herausforderung stehen vor allem die Kreise und Gemeinden im Land, denn letztlich sind sie es, die die Unterbringung, aber auch Betreuung dieser oft schwer traumatisierten Menschen organisieren. Wir wissen, dass Kreise und Kommunen zunehmend Schwierigkeiten haben, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen und zu betreuen.

Erst in der vergangenen Plenartagung hat sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit zwei Berichten der Landesregierung zu den Themen „Menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen“ und „Wohnraumversorgung für Flüchtlinge verbessern“ befasst. Sicherlich wird der Innenminister in seinem folgenden Beitrag auf diese Berichte näher eingehen.

Festzustellen ist, dass die Unterbringung von Flüchtlingen ein zentrales Handlungsfeld der Landesregierung ist.

Schließlich stellt der erhebliche Anstieg der Asylbewerberzahlen unsere Kreise und Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung nun vor zunehmende Herausforderungen, da es immer schwieriger wird, bezahlbaren Wohnraum zu beschaffen. Erfreulicherweise gelingt es den Kommunen aber in aller Regel, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge adäquat mit Wohnraum zu versorgen. Allerdings kann dies derzeit nicht geschehen, ohne auf die Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftseinrichtungen zurückzugreifen, wohl wissend, dass diese für eine dauerhafte Unterbringung weder geeignet noch gedacht sind.

Mit großem Interesse erwarte ich daher auch den Bericht von Herrn Prof. Dr. Gillo, dem Ausländerbeauftragten des Freistaates Sachsen, zum Heim-TÜV, den er vor gut drei Wochen vorgestellt hat.

Solange allerdings der Fokus auf der mengenmäßigen Bewältigung des Flüchtlingszugangs liegt, sind solche Maßnahmen unvermeidbar.

Und der Flüchtlingszustrom ist gravierend:

Wurden im Januar 2013 in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster noch 161 Flüchtlinge aufgenommen, steigerte sich die Zahl im Januar 2014 auf 1.048 Flüchtlinge.

In diesem Zusammenhang sind auch die Zahlen des UNHCR zu sehen, laut dessen jüngsten Berichten weltweit etwa 45, 2 Millionen Menschen auf der Flucht sind. Nicht ohne Grund gehören für Antonio Guterres, der UN-Flüchtlingskommissar, Flucht und Vertreibung zu den globalen Herausforderungen unserer Zeit.

Über 9 Millionen Menschen sind allein in Syrien auf der Flucht. Das sind mehr als 40% der Bevölkerung des gesamten Landes. Etwa 25 Millionen Menschen sind mittlerweile in die Nachbarstaaten geflohen.

Ohne die Probleme in den anderen Krisengebieten der Welt ´runter spielen zu wollen, ist das, was sich gerade in und um Syrien abspielt, ohne Zweifel die größte humanitäre Katastrophe dieses Jahrhunderts. Was einst mit friedlichem Protest begann, endet heute in unermesslicher Not.

Deutschland ist sich seiner humanitären Verantwortung bewusst und tut viel, um diesen Menschen zu helfen. Da die syrischen Nachbarstaaten die Massenflucht allein nicht bewältigen können, unterstützt Deutschland die betroffenen Länder seit 2012 mit rund 483 Millionen Euro für humanitäre Hilfe, Infrastruktur und Krisenbewältigung. So ist das THW ist beispielsweise mit zahlreichen Helfern vor Ort und leistet Hilfe in Flüchtlingslagern, vor allem durch die Bereitstellung von sauberem Wasser. Ohne das würden viele Menschen krank werden und sterben.

Schon im Mai 2013 hat die Bundesregierung ein Bundesprogramm zur Aufnahme von 5.000 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Syrien gestartet. Gleichzeitig haben auch die Länder eigene Aufnahmeprogramme ins Leben gerufen. In diesem Rahmen wurden bereits 2.300 Visa erteilt.

Insgesamt sind seit 2011 mehr als 30.000 Menschen aus Syrien nach Deutschland gekommen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bearbeitet jeden Monat mehr als 1500 Asylanträge syrischer Flüchtlinge. Schon seit drei Jahren wird niemand mehr nach Syrien abgeschoben.

Die Aufnahmekapazitäten für Asylbewerber in unseren Ländern und Kommunen stoßen mittlerweile an ihre Grenzen. In Schleswig-Holstein hat sich in dem Zeitraum von 2008 – 2013 die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus der Landesunterkunft auf die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins verteilt wurden, um mehr als das 7-Fache erhöht.

Bund und Länder haben bereits in der Vergangenheit entschieden gezeigt, dass sie den Flüchtlingen helfen wollen. Dass es bei diesem Thema einen so großen Konsens gibt, ist auch gut so; denn das Schicksal der Menschen, die flüchten, sollte für uns alle Anlass sein, um alles Mögliche dafür zu tun, das Leiden dieser Menschen zu mindern.

So ist es ein positives Signal, dass Bund und Länder gemeinsam erörtern wollen, unter welchen Bedingungen weitere Menschen aus Syrien aufgenommen werden können, sobald die bestehenden Kontingente ausgeschöpft sind. Dennoch wäre es illusorisch, sich bei den Aufnahmekontingenten nur an den Interessenbekundungen zu orientieren. Wir werden niemals allen Anforderungen gerecht werden können, da in Syrien nahezu das halbe Land auf der Flucht ist.

Insofern ist auch der Ansatz der Bundesregierung nachvollziehbar, die den Schwerpunkt auf die Hilfe vor Ort legt mit der Begründung, dass man in der Region man mit den eingesetzten Mitteln viel mehr Menschen erreicht als es durch Flüchtlingsaufnahme möglich ist.

Für unabdingbar halte ich auch, sich weiter für eine gemeinsame europäische Initiative zu engagieren. Unsere europäischen Nachbarn müssen mehr Verantwortung für die Flüchtlinge übernehmen. Es kann nicht sein, dass alle anderen europäischen Staaten zusammen noch nicht einmal die Hälfte des Kontingents anbieten, das Deutschland inzwischen zugesagt hat.

Wir dürfen nicht müde werden, auch allen anderen Ländern der Europäischen Union immer wieder an unsere gemeinsame europäische Verantwortung zu erinnern, an die Werte von Solidarität und Mitmenschlichkeit, die wir nicht immer nur vor uns hertragen, sondern an

denen wir uns auch selbst messen lassen müssen. Es ist unsere politische und menschliche Pflicht, Verantwortung für die Menschen, die auf der Flucht sind, zu übernehmen.

Angesichts dieser Situation ist es mehr als erfreulich, aber auch dringend geboten, dass durch die Zusammenarbeit des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein mit dem Innenministerium, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohnverbände Schleswig-Holstein diese Tagung zustande gekommen ist, in der sich Experten und Interessierte miteinander austauschen können.

Wenn ich dabei einen Blick auf das Programm werfe, dann fällt mir auf, wie vielschichtig sich die einzelnen Referenten des Themas annehmen. Hier bin ich der Überzeugung, dass neben der Diskussion einzelner Modelle, die immer willkommen sind, für Schleswig-Holstein vor allem ein landesweites Unterbringungskonzept hilfreich sein kann. Oft sind die Kommunen – selbst die besten Willen sind – nicht in der Lage, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Beratungsmöglichkeiten, konkrete Hilfestellungen aber auch der übergeordnete Blick auf das ganze Land könnten hier Entlastung schaffen – zum Vorteil der Gemeinden, aber vor allem zum Vorteil der untergebrachten und unterzubringenden Menschen.

Was mich positiv stimmt, ist die Vielzahl der engagierten Akteure: Innenministerium und Flüchtlingsrat habe ich schon erwähnt. Die Liste bliebe unvollständig, ohne den Einsatz der Kirche – die Diakonie und den Christlichen Verein –, ohne die Arbeiterwohlfahrt oder kommunale Initiativen zu erwähnen.

Wir haben damit in Schleswig-Holstein gute Voraussetzungen und starke und kompetente Partner bei dem Vorhaben, Schleswig-Holstein zu einem Ort zu machen, an dem wir den verfolgten, vertriebenen und mit dem Tod bedrohten Menschen eine würdige und angemessene Unterbringungssituation bieten können.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag als Tagungsort ist dabei mehr als nur Kulisse. Sie diskutieren vor allem auch ein Thema, das hier an diesen Ort gehört. Ich kann Ihnen versichern, dass alle Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Ergebnisse Ihrer Tagung mit Interesse verfolgen werden.

Für Ihre Tagung wünsche ich Ihnen nun gutes Gelingen, interessante Vorträge und fruchtbare Diskussionen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

Unser Ziel ist es, mit einem kurzen Kursprogramm möglichst viele Teilnehmende zu erreichen. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in der Vermittlung von Sprache und Orientierung im Alltag. Dieses Erstorientierungsangebot in Schleswig-Holstein ersetzt nicht den Integrationskurs, sondern führt im besten Fall ohne Zeitverzögerung zu einem solchen. Das Starterpaket ist ein landesweites Angebot aus „einer Hand“, durchgeführt vom Landesverband der Volkshochschulen in Schleswig-Holstein, und wird durch die Migrationsfachdienste und betreuenden Einrichtungen vor Ort stark unterstützt.

Wir profitieren dabei von bereits bestehenden und erfolgreichen Strukturen.

Wir wollen eine gelebte Willkommenskultur auch im Bereich der Aufnahme etablieren. Von daher spielen für die Landesregierung qualitative Gesichtspunkte bei der Aufnahme und Unterbringung eine wichtige Rolle.

Auch in Zeiten steigender Asylbewerberzahlen verlieren wir die Qualität von Aufnahme und Unterbringung nicht aus den Augen.

Gleichwohl müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Flüchtlingsaufnahme im Augenblick vorrangig eine quantitative Herausforderung darstellt.

Der Asylbewerberzugang hat sich deutlich erhöht und die Entwicklung setzt sich offenbar fort. In Schleswig-Holstein sind im Jahre 2013 über das Landesamt für Ausländerangelegenheiten insgesamt 3.904 Personen aufgenommen worden. Dies entspricht einer Steigerung um 71 Prozent gegenüber dem Jahr 2012.

Wichtig im Zusammenhang mit Unterbringung ist dabei: Rund ein Drittel der Aufgenommenen sind Kinder und Jugendliche!

Im bisherigen Verlauf des Jahres 2014 hat sich die Zugangszahl gegenüber 2013 wiederum um rund 70 Prozent erhöht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht in seiner jüngsten Deutschland-Prognose für das Jahr 2014 von 140.000 neuen Asylsuchenden aus. Für Schleswig-Holstein würde dies einen Zugang von 4.700 Personen in 2014 bedeuten. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die Prognose des Bundesamtes angesichts der bisherigen Zugangsentwicklung eher eine vorsichtige Schätzung darstellt. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass der Flüchtlingszugang noch deutlich höher ausfallen wird.

Die Frage ist also:

Wie gehen wir in Schleswig-Holstein mit diesen steigenden Flüchtlingszahlen um?

Die erste Anlaufstation für Asylsuchende in Schleswig-Holstein ist in aller Regel das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster. Infolge des erhöhten Asylbewerberzugangs musste die dortige Unterbringungskapazität von regulär 400 Plätzen zuletzt immer öfter überschritten werden.

Die hohe Auslastung des Landesamtes führt dazu, dass die Asylbegehrenden zumeist nur wenige Wochen dort untergebracht werden können.

Wesentliche Aufgaben der Erstaufnahme, wie zum Beispiel die Asylanhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, können während dieser kurzen Aufenthaltsdauer nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet werden.

Deshalb steht das Land Schleswig-Holstein vor der Notwendigkeit, nach Möglichkeiten zu suchen, seine Unterbringungskapazitäten bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden auszuweiten.

Zur kurzfristigen Verbesserung der Situation beabsichtigt die Landesregierung, auf einer Fläche der Stadt Neumünster, die unmittelbar an die Erstaufnahmeeinrichtung angrenzt, Modulbauten aufzustellen. Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein ist vom Finanzministerium beauftragt worden, eine Projektentwicklungsgruppe ins Leben zu rufen, die die weiteren Vorbereitungen übernehmen soll.

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben dem Innenministerium drei ehemalige Bundeswehrliegenschaften für die Asylunterbringung angeboten.

Das Innenministerium wird prüfen, ob und inwieweit diese für die Unterbringung von Asylsuchenden geeignet sind.

Durch eine Kapazitätserweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes werden wir bei steigenden Asylbewerberzahlen nicht nur unseren Unterbringungsverpflichtungen nach dem Asylverfahrensgesetz besser nachkommen können.

Wir werden auch dem Missstand entgegenwirken, dass Flüchtlinge nach erfolgter Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte noch einmal kreuz und quer durchs Land reisen müssen, um zeitgerecht zu ihrer Asylanhörung in Neumünster erscheinen zu können.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten befindet sich in einer aus dem Jahre 1936 stammenden ehemaligen Bundeswehrliegenschaft. Die Gebäude des Landesamtes unterliegen infolge ihres intensiven Gebrauchs einer deutlichen Abnutzung. Eine grundlegende Sanierung der Landesunterkunft rechnet sich für das Land allerdings nur als Eigentümer der Gebäude und einer Nutzung über weitere 15 Jahre.

Das Finanzministerium führt aus diesem Grund zurzeit Verkaufsverhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hinsichtlich der bislang vom Land angemieteten vier Gebäude sowie bezüglich eines weiteren Gebäudes, welches sich in unmittelbarer Nähe befindet und momentan leer steht. Wir sind zuversichtlich, dass die Verhandlungen in absehbarer Zeit abgeschlossen werden können. In den Haushalt 2014 sind Haushaltsmittel für den Ankauf der Liegenschaft in Neumünster bereits eingestellt worden.

Von einer Sanierung der Landesunterkunft und der damit verbundenen Verbesserung ihres baulichen Zustandes werden in erster Linie auch die dort untergebrachten Flüchtlinge profitieren.

Im Zusammenhang mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten beschäftigen wir uns aber nicht nur mit dem Kapazitätsausbau und Sanierungsfragen. Wir prüfen unter anderem

auch, inwieweit die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte weiter zu optimieren ist.

Dazu gehören Fragen wie:

- Gibt es Möglichkeiten, vor der Entscheidung über Verteilungen mehr Informationen zu erhalten, um den Belangen der Asylsuchenden im Einzelfall besser Rechnung tragen zu können?
- Wie kann bei Zuweisungen der Zugang der Asylbewerber zu Integrationsangeboten noch stärker berücksichtigt werden?
- Wie kann Asylsuchenden eine bessere Orientierung gegeben und ihr Start in bei uns besser unterstützt werden?

Nach der Verteilung wechselt die Zuständigkeit für die Unterbringung der Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Kreise können ihrerseits eine weitere kreisinterne Verteilung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter vornehmen.

Es hat sich gezeigt, dass die Entwicklung des Asylbewerberzugangs für die Kommunen zunehmende Herausforderungen mit sich bringt. Dabei stellen sich die Probleme vor Ort durchaus unterschiedlich dar und bedürfen deshalb einer differenzierten Betrachtung.

So ist es für einige Kommunen problematisch, überhaupt bezahlbaren Wohnraum für die Asylunterbringung zu beschaffen.

Anderen Kommunen steht zwar bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Dieser ist aber zum Teil so gelegen, dass er den Flüchtlingen den Zugang zu Integrationsangeboten erschwert.

Um ein detaillierteres Bild über die Flüchtlingsunterbringung im kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein zu erhalten, hat das Innenministerium eine Erhebung bei den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Wir haben abgefragt, wo und wie Asylbewerber untergebracht werden, wie sich gegebenenfalls kreisinterne Verteilungen vollziehen und welche individuellen Schwierigkeiten bei der Flüchtlingsaufnahme in der Praxis auftreten. Die Ergebnisse der Erhebung werden zurzeit ausgewertet.

Ich bin zuversichtlich, dass wir durch die Erhebung nicht nur einen guten Überblick über die Lage vor Ort bekommen, sondern dass diese Informationen auch helfen werden, die vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen besser zu nutzen.

Gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit einen deutlichen Hinweis:

Entgegen mancherorts eingeschliffener Verwaltungspraktiken muss sich die Verteilung und Unterbringung von Flüchtlingen nicht ausschließlich an kommunalen Quoten orientieren. So sehen unsere landesrechtlichen Regelungen zum Beispiel eindeutig vor, dass bei kreisinternen Verteilungen die Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten der Gemeinden und Ämter zu berücksichtigen sind.

Bei der Flüchtlingsaufnahme in den Kommunen bestehen also Spielräume für eine Steuerung. Diese Spielräume gilt es sinnvoll durch die Kommunen auszufüllen.

Die Landesregierung belässt es aber nicht bei bloßen Hinweisen auf kommunale Zuständigkeiten und Steuerungsfunktionen. Vielmehr stehen wir mit den Kommunen beim Thema „Flüchtlingsunterbringung“ in einem konstruktiven Dialog.

So findet zwischen den Kreisen, kreisfreien Städten und dem Innenministerium ein regelmäßiger Informationsaustausch im Rahmen von Dienstbesprechungen statt.

Zudem sucht die Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme“, in der unter anderem die Kommunalen Landesverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter einzelner Kommunen mitwirken, nach Wegen, die Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung weiter zu optimieren.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, das wir dieses Miteinander und den gemeinsamen Gedankenaustausch fortsetzen, auch wenn es bei dem komplexen Thema der Flüchtlingsunterbringung nicht immer schnelle und zufriedenstellende Lösungen geben kann. Das gilt auch für die Gespräche, die das Land mit dem Flüchtlingsbeauftragten und den NGO's in dieser Frage führt.

Seien Sie gewiss: Ihre Ideen und Denkanstöße werden bei unseren Überlegungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Innenministerium befassen sich momentan mehrere Referate unter verschiedenen Gesichtspunkten mit der Flüchtlingsunterbringung. Wir haben uns bei dazu breit aufgestellt und gehen das Thema aus verschiedenen Richtungen an.

So wollen wir zum Beispiel im Rahmen der Wohnraumförderung ein Programm zur Förderung der Unterbringung und des Wohnens für Flüchtlinge anbieten. Es geht uns dabei sowohl um die kommunale Erstaufnahme von Flüchtlingen in neuen gemeinschaftlichen Wohnformen als auch um Angebote für eigenständiges und gegebenenfalls längerfristiges Wohnen. Dazu nutzen wir das breite Instrumentarium der Wohnraumförderung.

Eher mittelfristige Lösungen bietet die direkte Förderung von Bau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Wohnungen oder Gemeinschaftsprojekten. Kurzfristig kommen insbesondere Kooperationsverträge mit Wohnungsunternehmen und Belegungsrechte für Flüchtlinge im Rahmen des Baus oder der Modernisierung von Mietwohnungen vor Ort in Betracht.

Letzteres werden wir demnächst direkt mit einzelnen Wohnungsunternehmen in den kreisfreien Städten und in den Städten des Hamburger Rands verhandeln.

Fördermittel stehen für dieses Jahr im Rahmen des laufenden Landesprogramms soziale Wohnraumförderung zur Verfügung. Wir wollen innerhalb dieses Programms ab 2015 für die Wohnraumförderung zur Unterbringung von Flüchtlingen ein Förderbudget in Höhe von 20 Millionen Euro bereitstellen.

Nutzen Sie die bestehenden Fördermöglichkeiten. Nennen Sie uns möglichst konkrete Bau- oder Modernisierungsmaßnahmen von Projekten, die sich für neues gemeinschaftliches Wohnen für Flüchtlinge im Rahmen kommunaler Erstaufnahme grundsätzlich eignen.

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen und die Investitionsbank Schleswig-Holstein werden Sie dabei gerne beraten.

Darüber hinaus wird das Innenministerium bei Bedarf ein zusätzliches Beratungspaket für Sie schnüren. Dazu sollten Sie Ihr Interesse zur konkreten Projektentwicklung möglichst bis Ende September gegenüber dem Innenministerium bekunden.

Darüber hinaus haben wir die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, bei denen das Land 70 Prozent der Personal- und Sachkosten übernimmt, neu geregelt. Dabei möchte ich deutlich hervorheben, dass die Landesregierung eine dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften nicht befürwortet. Für eine vorübergehende Zeit kann eine solche Unterbringungsform aber sinnvoll sein.

Das Innenministerium erkennt Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte an, wenn diese als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen fungieren und die Asylsuchenden mittels einer adäquaten Beratung und Betreuung auf ein eigenständiges Leben im Rahmen der nachfolgenden dezentralen Unterbringung vorbereiten.

Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte zielen somit auf eine schnellere und bessere Integration von Flüchtlingen. Sie haben darüber hinaus aber noch weitere Vorteile. So werden zusätzliche Unterbringungskapazitäten geschaffen und die Kreise können den Gemeinden und Ämtern vor den Zuweisungen mehr Zeit für die Vorbereitung der Aufnahmen einräumen. Aus diesem Grund haben wir die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften erleichtert. So müssen anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte nicht mehr in ausschließlicher Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte stehen, sondern können in deren Auftrag auch von Dritten betrieben werden.

Ich gehe davon aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte unsere Neuregelungen zum Anlass nehmen werden, vermehrt Anträge auf Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften zu stellen. Zur Gewährung von Zuwendungen für die Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte haben wir die entsprechenden Haushaltsmittel im Landeshaushalt 2014 deutlich angehoben, nämlich von 45.000 auf 2 Millionen Euro.

Wichtig ist auch, dass sich der neue Erlass zur Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften nicht nur auf die Beschreibung der Voraussetzungen beschränkt, sondern erstmals Mindeststandards für diese Einrichtungen festlegt.

Die Unterbringung von Asylsuchenden hat unterschiedliche Facetten. So sind im Rahmen Kontakte mit den Kreisen und kreisfreien Städten immer wieder leistungsrechtliche Fragen wie die folgenden an das Innenministerium herangetragen worden:

- Sind die sogenannten „Mietobergrenzen“, die für andere Sozialleistungsbezieher gelten, auch bei Asylsuchenden zu beachten?
- Können Mietkautionen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen werden?
- Haben Flüchtlinge Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein?

Wir haben dazu und zu weiteren Fragen mit zwei neuen Erlassen geantwortet und damit den kommunalen Praktikern eine Hilfestellung an die Hand gegeben.

Wir haben die Asylbewerberunterbringung aber auch unter bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Aspekten betrachtet.

Die zuständigen Referate im Innenministerium erarbeiten aktuell einen Beratungserlass, der Hinweise auf generelle Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enthält. Zudem stehen die Kolleginnen und Kollegen auch für Beratungen im Einzelfall zur Verfügung.

Ziel ist es, dass bei der Gewährleistung der Mindestsicherheitsstandards das geltende Recht unter zeitlich befristeter Ausnutzung möglicher Gestaltungsspielräume so angewendet wird, dass die Kommunen die ihnen zugewiesenen Personen angemessen unterbringen können.

Genehmigungsbehörde bleibt aber natürlich weiterhin in jedem Fall die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Flüchtlingsaufnahme umfasst nicht nur die Versorgung mit Wohnraum. Gemäß unserem Leitsatz, dass Flüchtlings- und Integrationspolitik zusammen zu denken sind, gehört hierzu auch die Sicherstellung einer guten Betreuung.

Das Innenministerium hat bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine Abfrage zum Umfang der Betreuung von dezentral, also außerhalb von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylsuchenden, und zur Verwendung der dazu vom Land gezahlten Betreuungskostenpauschale durchgeführt. Die bisherige Auswertung der Rückmeldungen hat ergeben, dass das durch die Pauschale finanzierte oder mitfinanzierte Personal ein Betreuungsangebot vorhält, das regelmäßig alle relevanten Inhalte umfasst. Fragen des täglichen Lebens, die Vermittlung an Fachdienste oder die Herstellung von Kontakten zu Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege – dies und vieles mehr deckt die Betreuung der Kreise und kreisfreien Städte für dezentral untergebrachte Asylsuchende zum großen Teil ab.

Als Ergebnis können wir daher festhalten:

Die Betreuungskostenpauschale, die das Land als freiwillige Leistung erbringt, wird sinnvoll genutzt und ist somit gut angelegt. Über weitere Schlussfolgerungen aus der Abfrage werden wir mit den Kreisen und kreisfreien Städte noch gesondert beraten.

Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist die Frage, wie vor Ort die genannten Betreuungsangebote für Asylsuchende mit den daneben bestehenden Angeboten der Migrationssozialberatung abgestimmt werden. Das Land fördert in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine halbe Stelle für die Beratung für Asylsuchende, in der Regel in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden oder Kreisen.

Beide Angebote - Betreuung in Fragen des alltäglichen Lebens wie Beratung in spezifischen Fragestellungen - ergänzen sich und müssen im Interesse eines optimierten Aufnahmeprozesses zusammen wirken!

Wie Sie sehen, dreht die Landesregierung in der Frage der Flüchtlingsaufnahme an vielen Stellschrauben, um weitere Verbesserungen zu erzielen.

Perspektivisch brauchen wir für die Flüchtlingsaufnahme, die von verschiedenen Zuständigkeiten, Akteuren und Handlungsformen geprägt wird, eine gemeinsame Strategie. Wichtigstes Ziel ist dabei die Gewährleistung einer flüchtlings- und integrationsfreundlichen Aufnahme. Die Landesregierung entwickelt deshalb ein ganzheitliches Konzept, das alle beteiligten Stellen unterstützen und dazu auch Raum für flexible Lösungen bieten soll. An dieser Stelle möchte ich noch einmal besonders hervorheben:

Bei der Flüchtlingsaufnahme ziehen wir in Schleswig-Holstein an demselben Strang und in dieselbe Richtung.

Und nur mit dieser Gemeinsamkeit werden wir Verbesserungen für die Zukunft erreichen können.

Ich habe Ihnen einen Überblick gegeben, was gegenwärtig in Schleswig-Holstein bei der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung veranlasst worden ist oder sich noch in der Vorbereitung befindet. Der Prozess läuft, daher stehen wir Anregungen, Vorschlägen und Ideen jederzeit aufgeschlossen gegenüber. Wir richten unseren Blick deshalb auch auf andere Bundesländern.

Die Flüchtlingsunterbringung ist im Kontext mit den gestiegenen Asylbewerberzahlen nicht nur in Schleswig-Holstein ein Thema. Deshalb begrüße ich es, dass im Rahmen der letzten Integrationsministerkonferenz im März beschlossen wurde, eine bundesweite Übersicht über die Unterbringungsstandards, Bildungs- und Betreuungsangebote in den Ländern erstellen zu lassen. Eine solche Übersicht ermöglicht einen Blick über den Tellerrand hinaus und bietet die Chance, andere erfolgversprechende Handlungsansätze und Konzepte kennen zu lernen.

Ich sage deshalb:

Wir sind gerne bereit, von guten Modellen anderer zu lernen und werden diese gegebenenfalls auf schleswig-holsteinische Bedürfnisse anpassen und weiterentwickeln.

Auch aus diesem Grund bin ich sehr gespannt auf die heutige Veranstaltung und freue mich auf hoffentlich viele interessante Denkanstöße und Initiativen.

Im Namen aller Veranstalter wünsche ich unserer Tagung einen guten Verlauf und mache bereits jetzt darauf aufmerksam, dass wir den Meinungs- und Informationsaustausch mit Ihnen über den heutigen Tag hinaus fortführen wollen. Dazu wird spätestens eine im September dieses Jahres stattfindende Veranstaltung zum Thema „Willkommenskultur braucht Willkommensstruktur - Teil 2“ Gelegenheit bieten.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten Tag und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Ausgangslage in Schleswig-Holstein aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen und dem Flüchtlingsbeauftragten des Landtags

Torsten Döhring, Stellv. Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes SH



Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Part zu dem ich etwas beitragen soll, lautet „*Ausgangslage* in Schleswig-Holstein“ aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen und des Zuwanderungsbeauftragten. Selbstverständlich kann ich hier nicht für alle NGOs sprechen, aber für einige.

Zur *Ausgangslage* gehört für mich, dass Schleswig-Holstein im Jahr 2013 ca. 4200 Asylsuchende und einige weitere Flüchtlinge, z.B. aus den Syrienkontingenten aufgenommen hat. Bei 2.8 Millionen Einwohnern sind das 1 Flüchtling im untechnischen Sinne auf 670 Alteingesessene.

Wenn ich die Kosten aus dem Landeshaushalt für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nehme – ohne Landesamt für Ausländerangelegenheiten (2012: 23.000000, 2013 ca. 31.500000) und unterstelle dass noch 30 % dazukommen, nämlich der Anteil der Kommunen (zusammen 33.500000 für 7.776 Personen am 12.12.2013), so komme ich auf 12 Euro Kosten pro Einwohner im Jahr 2012, das sind 1 Euro im Monat *nicht nur Unterkunft, sondern für sämtliche Kosten, die für die Schutzsuchenden, in diesem Fall alle in Schleswig-Holstein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen, ausgegeben werden.*

Das gehört für mich ebenso zur *Ausgangslage*, wie die erfreuliche Tatsache, dass die heutige Veranstaltung gemeinsam mit dem Innenministerium des Landes organisiert wurde. Insofern bedanke ich mich an dieser Stelle ausdrücklich für die Beteiligung durch den Herrn Innenminister Breitner.

Zur *Ausgangslage* gehört aber auch, dass ganz aktuell,

- in einer Unterkunft Eheleute über Wochen zwar in dem selben Gebäude, aber in getrennten Zimmern untergebracht sind/ waren,
- in einer anderen Unterkunft, in der neben den Asylsuchenden auch deutsche Obdachlose untergebracht sind, wurden angeblich zwar die Asylsuchenden mit den Kosten einer Ungezieferbeseitigung und von Verstopfungen im Sanitärbereich belastet, die deutschen Obdachlosen aber wohl nicht,
- es immer noch Unterkünfte gibt, die mit einfachsten Holzöfen beheizt werden müssen,
- Unterbrachten wird versagt, eigene ergänzende Möbel in die Unterkunft einzubringen. Beim Besuch einer anderen Unterkunft wurde uns bestätigt, dass den dort Lebenden versagt wurde, eigene Möbel, z. B. vom Sperrmüll oder Sozialkaufhaus in den Zimmern, aufzustellen,

- in einer anderen Unterkunft, gelegen außerhalb einer eines Ferienortes lag die letzte Überprüfung des Feuerlöschers schon viele Jahre zurück, im Übrigen war der Zustand des Gebäudes auch unbefriedigend.
- In vielen Unterkünften sind die Briefkästen nicht abschließbar oder defekt, was angesichts für das Verwaltungsverfahren wichtiger Schriftstücke problematisch ist.
- In zumindest einer Unterkunft müssen 4 erwachsene Personen, die keine Familieneinheit bilden, in einem 16 m² Zimmer leben.
- Hinsichtlich etlicher Unterkünfte es wohl kein vernünftiges Aufnahmeverfahren und eine Einweisung in das nähere Lebensumfeld gibt.
Erst kürzlich wurde eine Person, die in Afghanistan ihr Leben für die Bundeswehr riskiert hat und als so genannte Ortskraft aufgenommen wurde, einfach mit einem PKW vom Flugplatz abgeholt, kurz zur Ausländerbehörde und dann in das Bestimmungsdorf gefahren. Dort bekamen die beiden Personen vor dem Haus einen Schlüssel, und der Wagen ist weggefahren. Die Eheleute mussten in dem ganzen Haus probieren, wo der Schlüssel passt. In der Wohnung gab es weder Licht noch Wasser - drei Tage lang.
- Zur *Ausgangslage* gehört auch, dass bei dem Neueinrichten von Unterkünften für Flüchtlinge es zum Teil zu Anwohnerprotesten kommt, so z. B. in zwei kreisfreien Städten. Von der *Flugblattaktion der NPD* im laufenden Monat in NMS will ich hier *gar nicht reden*. Die NPD soll sich wohl auch jetzt in Kiel bei den Containern bemerkbar machen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen schränken die Möglichkeiten von Asylsuchenden stark ein, sich selbst eine bessere *Ausgangslage* zu verschaffen.

Wie ihnen bekannt,

- besteht ein 9-monatiges Arbeitsverbot.
- Danach gibt es bis zu 4 Jahre nur einen nachrangiger Arbeitsmarktzugang.
- Bis dato haben Asylsuchende nur eingeschränkt Zugang zu Sprachkursen.
- Auch wenn die Residenzpflicht so gut wie aufgehoben ist, unterliegen Asylsuchende immer noch der Wohnverpflichtung und haben keine freie Wohnortswahl.
- Asylsuchende können in vielen Fällen kein Konto bei einer Bank oder Sparkasse erhalten und
- haben kaum die Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis zu erwerben.
- Hinzu kommt die nur eingeschränkte Gesundheitsversorgung aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes, wobei oft ein erhöhter Bedarf besteht, u. a. aufgrund von erlittener Traumatisierung
- Schließlich kommt die Ungewissheit über die Zukunft, ein mögliches Dublin III-Verfahren, Perspektivlosigkeit und die Gefahr der Aufenthaltsbeendigung oder sogar Abschiebungshaft im Falle eines negativen Ausgangs des Asylverfahrens und die Abschiebung hinzu.

Wenn denn viele der vorgenannten Einschränkungen durch bundesgesetzliche Vorgaben bedingt sind und lobenswerte Initiativen des Landes, wie z. B.

- die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- die Sprachkurse des Bundesamtes für Flüchtlinge zu öffnen oder

- das Arbeitsverbot aus der BeschV zu streichen

ergebnislos bleiben gilt es, die *Ausgangslage* im Land Schleswig-Holstein selbst zu verändern. Bemühungen hierzu gibt es schon lange.

So sind nach umfangreichen Begehungen von Unterkünften Empfehlungen für Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen, von der Dienststelle des Zuwanderungsbeauftragten schon 2003 veröffentlicht worden, *auch das Innenministerium hat deren Beachtung zumindest mit zwei Schreiben empfohlen, diese jedoch nicht verbindlich gemacht. Wohl aus diesem Grund sind die Mindeststandards nur in einigen Kommunen umgesetzt worden.*

Beschwerden zu einzelnen Fällen hat es natürlich vorher schon gegeben – *Anfang und Mitte der 90ziger Jahre war die Situation erheblich schlechter als bis Mitte der des ersten Jahrzehntes des 2. Jahrtausend. Nach Veröffentlichung der Mindeststandards wurden aber von den Beschwerdeführenden diese mit in die Waagschale geworfen.*

Bei einigen NGOs gibt es ganze Ordner mit Beschwerden über schlechte Unterkünfte, auch in unser Dienststelle gibt es Darstellungen zur jeweiligen Ist-Situation von vielen – natürlich nicht allen – Unterkünften

Warum diese Beschwerden kaum bis zum Innenministerium durchgedrungen sind, so zumindest der aktuelle Bericht ist uns nicht erklärlich, auch vor dem Hintergrund, dass auch immer wieder auf besondere Fälle öffentlich aufmerksam gemacht wurde.

Die Beschwerden zur Unterbringung in den Unterkünften des Landesamtes in Lübeck und NMS, nachdem dort einige Jahre lang ein Konzept u. a. vorsah, dass es für Flüchtlinge aus *11 Herkunftsländer keine Kreisverteilung mehr geben sollte*, will ich hier nicht vorstellen, dieses Konzept wurde zum Glück aufgegeben und es erfolgt aufgrund der Zugangszahlen und damit verbundenen Auslastung der ZGU derzeit eine schnelle Zuweisung der Schutzsuchenden auf die Kreise, wodurch die dortige Unterbringung noch mehr an Bedeutung gewinnt.

Die Beschwerden, die die Unterbringung in den Kreisen betrafen und schließlich zur Erstellung der Broschüre *„Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen in Schleswig-Holstein – eine Bestandsaufnahme“* im Mai 2011 führten waren u.a.

- die oft desolaten Sanitäreinrichtungen in den Nassräumen, vergammelt, unvollständig oder defekt.
- Z. Teil viel zu wenig Küchengeräte pro Bewohner,
- Eine unzureichende Warmwasserversorgung und
- verrottete Leitungen und Küchengeräte sowie
- Schimmel und Salpeter

belegt oft mit unappetitlichen Fotos.

Als Hauptproblematiken wurden aber immer wieder genannt

- ❑ die isolierte Lage der Unterkünfte verbunden mit wenig oder ganz fehlendem öffentlichen Nahverkehr.
- ❑ keine erreichbare Infrastruktur und fehlende Information, Beratung und Betreuungsangebote

In etlichen Fällen haben wir, gemeint sind ein Vertreter der Dienststelle des Beauftragten, aber insbesondere auch von Vertreterinnen von NGOs uns selbst ein Bild vor Ort gemacht. zum Teil in dem wir die dort lebenden Flüchtlinge besucht haben, zum Teil im *Rahmen von Begehungen mit VertreterInnen von Kommunen*

Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht, wir hatten im Hinblick auf das *Erstellen der Broschüre alle Kreise und kreisfreien Städte angeschrieben* und um Beantwortung einiger Fragen gebeten.

Leider hatten sich nicht alle Verwaltungen zurückgemeldet.

Begleitet wurden diese Bemühungen die Missstände vor Ort durch direkte Kontaktaufnahme mit den Betreibern abzustellen von dem Versuch der politischen Einflussnahme auf Landesebene.

Zur Bewertung der *Ausgangslage* ist auch erforderlich zu sehen, dass die Bemühungen über die Landespolitik zu einer Verbesserung der Unterbringungs- und Betreuungssituation zu kommen, *zwar bei den Fraktionen auf offene Ohren gestoßen sind, aber noch nicht wirklich zu einem Erfolg geführt haben, ebenso wenig,*

wie die vom Innenministerium initiierten Arbeitsgruppen, an, denen auch VertreterInnen von Kommunen beteiligt sind.

Sowohl der Innen- und Rechtsausschuss ist involviert gewesen in das Thema Unterbringung von Asylsuchenden wie auch das Plenum.

Es gab Anfragen zur Unterbringung, Anträge zur Umsetzung eines Heim-TÜVs, Berichtsanträge (der vorerst letzte Bericht wurde am 21. März im Plenum behandelt), wie auch Anträge hinsichtlich eines Unterbringungskonzeptes.

Zwar wurde die Wichtigkeit des Themas betont, die Festlegung von Standards oder Instrumenten zur Bestandsaufnahme jedoch bis jetzt *für zu weitreichend* erachtet.

Umso mehr freuen wir uns, dass das Ministerium nunmehr erweiterte Standards in Hinblick auf die Einrichtung von „vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkünften“ erlassen hat, die auch die Qualität der Betreuung umfassen.

Mir ist hinsichtlich der *Ausgangslage* bewusst, dass die Kommunen die faktische Hauptlast bei der Unterbringung der Schutzsuchenden zu tragen haben.

Hierbei ist aber zu bedenken, dass das Land immerhin 70% der Kosten trägt und somit den finanziell größeren Teil zu stemmen hat.

Ich will hier weder im Einzelnen noch im Allgemeinen ein „Kommunenbashing“ betreiben muss aber feststellen, dass *die Defizite bei der Unterbringung vor Ort* auftreten und dort sichtbar werden.

- Es gibt Gemeinden, die haben ein überzeugendes Konzept zur Betreuung der Unterzubringenden,
- es gibt Gemeinden, deren Selbstverwaltungsgremien haben richtig gute Beschlüsse zur Aufnahme von Flüchtlingen beschlossen und
- es gibt Gemeinden, die halten überobligationsmäßig Angebote für Flüchtlinge vor.

Es gibt aber auch – *auch nach der mittlerweile mehrjährigen Diskussion zu diesen Thema* - Gemeinden, in denen die genau das Gegenteil festzustellen ist. Nicht informiert, nicht engagiert und nicht motiviert etwas zu ändern.

Diese Gemeinden sind aber wohl in der Minderheit.

Es freut mich jedenfalls sehr, dass heute so viele VertreterInnen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Veranstaltung gekommen sind.

Zur Verbesserung der *Ausgangslage* für den Start der Flüchtlinge in deren neues Leben in Schleswig-Holstein sind diverse Änderungen in der derzeitigen Praxis erforderlich, ich möchte auch in Anbetracht der Zeit nur zwei herausgreifen:

Meine Kollegin Astrid Willer vom Flüchtlingsrat wird später noch ausführlicher zu Forderungen, u. a. aus dem gemeinsamen Eckpunktepapier vom Zuwanderungsbeauftragte, Flüchtlingsrat und der LAG der Wohlfahrtsverbände vortragen.

Grundsätzlich keine Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

Denn dies wird nicht nur von uns, sondern von den meisten NGOs abgelehnt aus folgenden Gründen

- bei den Asylsuchenden handelt es sich um eine andere Klientel
- es gibt oft eine Problematik mit Suchterkrankungen, dort können Spritzen herumliegen (wurde uns in einem Fall von Wachmann bestätigt), problematischer Einfluss *auf die Kinder* und Jugendlichen
- meist besteht ein Konfliktpotential zwischen den Bewohnergruppen
- die Asylsuchenden und deren Kinder werden schneller stigmatisiert
- Auch rechtlich ist die Unterbringung von Obdachlosen etwas anderes, wobei der Hinweis erlaubt, dass es im Land auch Gemeinden gibt, die auf Grundlage allgemeines Ordnungsrechtes (Wahlstedt im Sommer 2009) Asylsuchende einweisen wollten, was nach Wertung meiner Dienststelle so nicht geht. Die Rechtsgrundlage für die Unterbringung von Asylsuchenden ist eben nicht das allgemeine Ordnungsrecht.

Es sollte eine landesweite verbindliche Unterbringungskonzeption, wie auch von den Fraktionen gefordert, geben, *die kommunale Konzepte* vorsieht.

Ein solches kommunales Konzept müsste u. a. umfassen:

- Beratungsangebote, hinsichtlich
 - der Asylverfahren,
 - weitere Hilfsangebote, z.B. von Frauenhäusern, Erziehungshilfen, Nachhilfe etc.
 - der Anerkennung von mitgebrachten Schulabschlüssen Berufsqualifikationen
 - Zugang zu Bildungsmöglichkeiten vor Ort

- Betreuungsangebote,
 - hierzu gehören das Kennenlernen des Sozialen Umfeldes
 - Aber auch der Zugang zu Vereinen, z. B. Sport
 - Zugang zum Gemeinschaftsleben, z. B. freiwillige Feuerwehr
 - oder der Kontakt zu sogenannten Integrationslotsen oder Freundeskreisen, runden Tischen
 - und das Begleiten zu Behörden.
 - *Spezielle Angebote für vulnerable Gruppen, alleinerziehende Frauen, körperlich behinderte Menschen, traumatisierte Flüchtlinge*

- Bildungsangebote
 - Sprachkurse, niedrigschwellig
 - Schul- und Ausbildungssystem
 - Rechts- und Gesellschaftsordnung
 - Beschäftigungsangebote, z.B. Fahrradwerkstatt,
 - Basiskenntnisse in Computerbedienung etc.

Die Vorgaben des Landes hinsichtlich kommunaler Betreuungskonzepte könnte meines Erachtens mit den Leistungen der sogenannten Asylpauschale verbunden werden.

Das Geld aus der Asylpauschale allein wird nicht reichen wünschenswert ist, dass die Kommunen noch mal den gleichen Anteil drauflegen.

Von den in den Kommunen aufgenommenen Flüchtlingen werden voraussichtlich über 60 % im Land bleiben, da macht es auch ökonomisch Sinn, sich so früh wie möglich um die Menschen zu bemühen.

Zu weiteren Erfordernissen einer angemessenen Unterbringung werden wir im Laufe des Tages ja noch einiges gesagt werden.

Abschließend möchte ich den Ausländerbeauftragten aus Sachsen, der heute auch noch zu Wort kommt, zitieren.

Dr. Gillo führt aus: *„Eine gute betreute Unterbringung muss nicht mehr Geld kosten“.*
„Qualität ist vor allem eine Frage der Haltung.“

Und eben eine solche Haltung sollte die *Ausgangslage sein*, auf der die Willkommensstruktur für Flüchtlinge vor Ort aufgebaut wird.

Vielen Dank



Das Leverkusener Modell

Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Leverkusen

Stand: 01.03.2014



Das Leverkusener Modell

Historie

- 1990 Unterbringung in Containern, Fabrikhallen, Wohnwagen...
 - 1999 Planung einer neuen, großen Flüchtlingsunterkunft
→ Öffentlicher Diskurs:
Keine gesellschaftliche und politische Mehrheit
 - 2000 Sozialausschuss beauftragt Stadtverwaltung gemeinsam mit CV, FR und IR ein Konzept zu erarbeiten
- Ausgangssituation:**
517 Flüchtlinge in 12 Unterkünften



Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Rechtliche Voraussetzungen in NRW

- **§ 53 AsylVfG: Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

„(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.“

*Hierbei sind sowohl das **öffentliche Interesse** als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.“*

- **§ 1 FlüAG NRW: Aufgabe**

„(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.“

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Erarbeitung des Konzeptes

- Kompetenzen der unterschiedlichen Akteure sinnvoll zusammenführen
- Spannungsfeld
 - Investitionsprogramm – Privatwohnung
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
- Kontroverser Verlauf
 - Befürchtung, dass
 - Flüchtlinge in einer Mietwohnung nicht tragbar sind
 - Flüchtlinge untertauchen

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Eckpunkte des Konzeptes

- Personenkreis → Asylbewerber und Geduldete
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit
 - Integration beginnt am ersten Tag
 - Keine Mindest- / Höchstaufenthaltszeiten in der Unterkunft
 - Eigenständige Wohnungssuche
- Verfahrensablauf
 - Feststellung der „Wohnfähigkeit“ durch Mitarbeiter des CV
 - Vorlage eines Mietangebotes im FB Soziales
 - Abfrage ABH → Konkretes Datum der Ausreise/Abschiebung
 - Eigenständiger Abschluss des Mietvertrages

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

2002:

- Sozialausschuss beschließt Testphase:
 - Unterbringung von 80 Personen in einer Privatwohnung
 - Umsetzung in Kooperation mit Caritasverband und Flüchtlingsrat

Ziel: Aufgabe eines kostenintensiven Übergangsheims

- Gemeinsame Umsetzung
 - Bürgerschaftliches Engagement und EFF-Projekt CV

Ziel wurde innerhalb eines Jahres erreicht!!!

Kosten (netto):	69.000 €
eingesparte Aufwendungen:	145.000 €
Saldo:	76.000 €

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Weiterer Verlauf

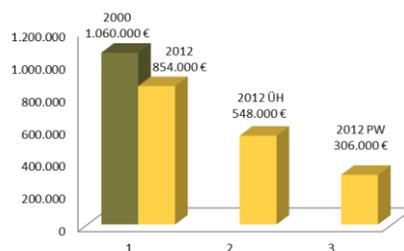
- 22.09.03: Aufhebung der Obergrenze von 80 Personen.
- Fortschreibung der Mietobergrenzen
- Aufgabe von 11 Unterkünten
- seither kontinuierlicher weiterer Umzug in Privatwohnungen
- 2013 erneute Einrichtung einer Auszugshilfe
- Kapazitäten in der einzigen Unterkunft bis 11 / 2013 ausreichend
- 12 / 2013 Reaktivierung einer ehemaligen Unterkunft
- 02 / 2014 Reaktivierung einer weiteren ehemaligen Unterkunft

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Kostenentwicklung

- p.a.
- gerundete Beträge,
- 2000 nur ÜH (Netto)
- 2012 Summe ÜH + Privatwohnung (inkl. NK und Heizung)



Zum Vergleich:

2000: 517 Flüchtlinge
2013: 408 Flüchtlinge

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Kostenvergleich Übergangsheim / Privatwohnung

Unterkunft: Bruttokosten pro Person 2012 nach betriebswirtschaftlicher Kalkulation für die aktuelle Gebührensatzung: **223 €**
(Tatsächliche Kosten 2012 ./ Durchschnittliche Belegung 2012 ./ 12)

Privatwohnung: Mietkosten pro Person in 2012: **148 €**
(Mietzahlungen inkl. NK und Heizung ./ Anzahl Personen ./ 12)

Weitere erhebliche **Kosteneinsparungen** durch:

- Wegfall von Sanierung an vorhandenen Objekten
- Abrücken vom Bau und Betrieb neuer Übergangsheime
- Wegfall von Personal- und Betriebskosten für aufgegebene Übergangsheime

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Situation 01.10.2013

1416 Flüchtlinge leben in Leverkusen

davon

- **496 Flüchtlinge** potentiell leistungsberechtigt AsylbLG
- **408 Flüchtlinge** erhalten tatsächlich Leistungen
 - 39 von 241 Bedarfsgemeinschaften erhalten nur aufstockende Leistungen
- **236 Flüchtlinge** leben im städt. Übergangsheim

→ 2010: 76	→ 10.2013: 236
→ 2011: 132	→ 12.2013: 411
→ 2012: 191	→ 02.2014: 394

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Problem:

- Fehlender Wohnraum für große Familien
- 2/3 der Flüchtlinge kurzer Aufenthalt in der BRD
 - keine Auszug in Privatwohnung
- Hohe Fluktuation und Belegung in der Unterkunft
 - Lebensqualität leidet
- Herausforderung an Betreuung in der Unterkunft
 - Kinder und Jugendliche

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

Resümee

- Das Modell hat sich in der praktischen Arbeit bewährt.
 - Keine Rückkehr in Unterkunft, kein „Untertauchen“
 - (temporäre) Integration → Spracherwerb / Arbeitsmarkt
 - Vermeidung von Brennpunkten / soziales Klima
- Es war / ist auch betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Aber:

- Es ist nicht geeignet Fehlentwicklungen / Unterlassungen im sozialen Wohnungsbau aufzufangen.
- Entbindet Kommune nicht, ausreichende und angemessene Unterkünfte für Flüchtlinge bereitzustellen.

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

Das Leverkusener Modell

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**



Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen



Arbeitshinweise zur Betreuung von dezentral untergebrachten Ausländer_innen des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Kiel, 24.03.2014, Ulrike Seemann-Katz

Arbeitshinweise zur Betreuung von dezentral untergebrachten Ausländer_innen in Mecklenburg-Vorpommern



1. Flüchtlingssituation in MV
2. Landesaufnahmegesetz
3. Dezentrale Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern
4. Anwendungshinweise zur sozialen Betreuung
5. Bedingungen der dezentralen Unterbringung im ländlichen Raum

2 [20]

1. Flüchtlingssituation in MV



- 2.723 Asylbewerber und 833 Duldungsinhaber in 2013
- 1.717 Asylbewerber in 2012
- Steigerung von 2012 zu 2013 der Asylbewerberzugänge um 87%
- 17 Gemeinschaftsunterkünfte mit 2.839 Plätzen
 - 2.130 Plätze real verfügbar

3



1. Flüchtlingssituation in MV

2. Landesaufnahmegesetz

3. Dezentrale Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern

4. Anwendungshinweise zur sozialen Betreuung

5. Bedingungen der dezentralen Unterbringung im ländlichen Raum

4

Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG)

(Vom 28. Juni 1994)

§ 2 Aufnahmepflicht

- (1) Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Verteilung durch die zuständige Landesbehörde.

5

Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG)

(Vom 28. Juni 1994)

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung (von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe c bis f und Duldungsinhabern)
- (2) Erstattet werden die notwendigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz und den danach ergangenen Rechtsvorschriften sowie die notwendigen Leistungen, die die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB II zu gewähren haben. (...) **(Bildung und Teilhabe)**
- (3) Erstattet werden die notwendigen Unterkunftskosten. Soweit Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen oder hergerichtet werden sollen, können die hierfür erforderlichen Investitionen erstattet werden, wenn (...) **(Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Verwaltungsvorschriften)**

6

1. Flüchtlingssituation in MV
2. Landesaufnahmegesetz
- 3. Dezentrale Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern**
4. Anwendungshinweise zur sozialen Betreuung
5. Bedingungen der dezentralen Unterbringung im ländlichen Raum

7

Dezentrale Unterbringung

- Mehr Dezentrale Unterbringung als Antwort auf mangelnde Unterbringungskapazitäten (und auf Wohnungsleerstand im ländlichen Raum)
- Ausländerbehörden sollen Anträge auf dezentrale Unterbringung genehmigen bei
 - Familien und Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern, seit zwei Jahren in GU
 - Alleinstehende bzw. Familien mit volljährigen Kindern seit vier Jahren in GU
 - medizinische Gründe, die eine Unterbringung außerhalb von GU erfordern (Erlass zur des Innenministeriums MV vom 11. Juni 2012 zur dezentralen Unterbringung)
- Mangelnde Mitwirkung, Passlosigkeit, Identitätsverschleierung usw. sind keine Hinderungsgründe mehr

8

1. Flüchtlingssituation in MV
2. Landesaufnahmegesetz
3. Dezentrale Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern
- 4. Anwendungshinweise zur sozialen Betreuung**
5. Bedingungen der dezentralen Unterbringung im ländlichen Raum

4. Anwendungshinweise zur Betreuung

04. Dezember 2012	21. März 2013
Ausländer, die zunächst in einer Gemeinschaftsunterkunft und dann in eigenen Wohnungen leben	Ausländer, die unmittelbar nach der Zuweisung aus der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Wohnungen untergebracht werden

1. Ziele und Aufgaben der Betreuung
2. Berufliche Qualifikation des Betreuungspersonals
3. Zeitlicher Betreuungsaufwand
4. Kostenerstattung zwischen Land und Landkreisen und kreisfreien Städten

- Vermittlung und Beratung in Behördenangelegenheiten und ggfs. Begleitung
- Erläuterungen von Rechten und Pflichten im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht sowie jeweiligem Sozialleistungsrecht
- Unterstützung bei der schulischen Eingliederung, Mietangelegenheiten, ...
- Vermittlung zu anderen Beratungsangeboten und Vereinen
- Begleitung zu Ärzten, falls erforderlich

Forderung: Vermittlung von einfachen Deutschkenntnissen aufnehmen

(Flüchtlinge können an Kursen in GUs teilnehmen → Fahrtkosten, Zeit, Betreuung)

Regelungen in Anwendungshinweisen

2. Berufliche Qualifikation des Betreuungspersonals



- Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung
- Personen mit umfangreichen Betreuungserfahrungen (vorzugsweise in der Betreuung von ausländischen Flüchtlingen)

Forderungen:

Das Betreuungspersonal sollte mindestens eine relevante Fremdsprache beherrschen.
(keine Kostenübernahme von Dolmetscherkosten, schnelle Umverteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung)

Das Betreuungspersonal sollte zur Teilnahme an Fortbildungen verpflichtet werden.
(Inhaber/innen von halben Stellen nehmen i. d. R. keine Fortbildungsangebote wahr.)

13

Regelungen in Anwendungshinweisen

3. Zeitlicher Betreuungsaufwand



- 1 Stunde pro Tag von Montag bis Freitag
 - für 12 zu betreuende Personen nach GU-Aufenthalt (bis 48 halbe Stelle, bis 96 ganze Stelle,...)
 - für 7 zu betreuende Personen, die sofort dezentral wohnen

(Abrechnungen sollen angeglichen werden laut Aussagen des IM)
- Betreuung auf 2 Jahre befristet
- Belastung für Betreuung abhängig von Faktoren wie
 - Familien oder Alleinstehende,
 - Länge des Aufenthaltes,
 - Lage der Wohnungen,
 - Gesundheitszustand,
 - Sprachkenntnissen und Bildungsgrad...

Forderung:

Die Abrechnung sollte bei sofort dezentral untergebrachten Flüchtlingen nicht nach Stunden erfolgen.

14

Regelungen in Anwendungshinweisen

3. Betreuungsaufwand

Beispiel: Fahrtwege Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



15

Regelungen in Anwendungshinweisen

4. Kostenerstattung



- Kostenerstattung des Landes an Landkreise/kreisfreie Städte für Personal, Fahrten, Telefon, Schreibutensilien u.a. notwendiges Material.
- Wird die Betreuung auf Dritte übertragen, erstattet das Land die Kosten nur, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Vertrages vorab anerkannt worden ist.

Forderung:

Dolmetscherkosten sollten in den Leistungskatalog aufgenommen werden.

16

1. Flüchtlingssituation in MV
2. Landesaufnahmegesetz
3. Dezentrale Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern
4. Anwendungshinweise zur sozialen Betreuung
- 5. Bedingungen der dezentralen Unterbringung im ländlichen Raum**

Bedingungen der dezentralen Unterbringung:

Beispiel: Einwohnerzahlen zum 31. 12. 2012 (StaLA MV)

Demmin	11.542
Neubrandenburg	63.509
Malchow	6.572
Stavenhagen	5.718
Malchin	7.657
Neustrelitz	20.322
Blankensee	1.670
Woldegk	3.654
Röbel	5.151
Rosenow	957
Dargun	4.471

Landkreis MSE:

264.261 Einwohner

48 EW/km²

Zum Vergleich:

M-V: 69 EW/km²

S-H: 178 EW/km²

5. Bedingungen der dezentralen Unterbringung



1. Dünne Besiedlung
2. Fahrtwege
3. ÖPNV
4. Ärztliche Betreuung
5. Beschulung der Kinder
6. Kitas
7. Zugang zu Rechtsanwälten
8. Zugang zu Sprachkursen und/oder Dolmetscherleistungen
9. Zugang zu Ausbildung und Arbeit
10. Einstellung der Bevölkerung

19



Danke für die Aufmerksamkeit!

Flüchtlingsrat MV e.V.

Postfach 110229 | 19002 Schwerin

Tel. 0385 - 581 57 90 | Fax 0385 - 5 - 81 57 91 | mobil 0172 – 32 44 842

Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: 10020500 / BFSWDE33BER

IBAN: DE66100205000001194300

20

„Heim-TÜV“ in Sachsen - Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte

Prof. Dr. Martin Gillo, Ausländerbeauftragter des Freistaats Sachsen



Hinschauen lohnt sich 2013 www.offenes-sachsen.de

„Heim-TÜV“ 2013
über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften

**Der Sächsische
Ausländerbeauftragte**

Der „Heim-TÜV“

Wie menschenwürdig
ist das Leben in
Gemeinschaftsunterkünften?

**Martin Gillo
Kiel
04. April 2013**

KONTEXT: Unsere Welt wächst zusammen

- Migrantanteil steigt in allen Ländern
- Migranten Brücken zu Ländern, Kulturen & Kommerz
- Brücken beginnen bei uns:

Willkommengesellschaft Deutschland

**Der Sächsische
Ausländerbeauftragte**

2

Umgang mit Asylsuchenden



Umgang m. Asylsuchenden
Lackmus-Test f. Bekenntnis
z. Menschenwürde

Dezentrale Unterbringung in Sachsen

**Neuer
Ansatz:**

- 3-Stufen-Modell:
EAE
GU
Wohnungen
- GU: Vorbereitungszeit auf Leben in Wohnungen
- Erste Sprachkenntnisse
- Ziel: wachsender Anteil dezentral untergebrachter Asylsuchender

Implikation:

- Familien in Wohnungen
- Alleinstehende in WGs

Nur Alibi-Vokabeln?

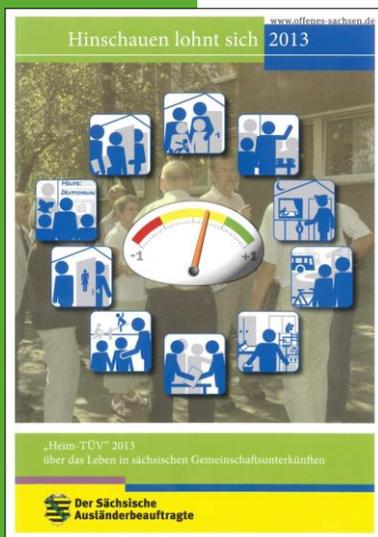
Menschenwürde bisher lediglich global:

§§

„In den Unterkünften soll ein...
**vertrauensvolles und am Gemeinwohl
orientiertes Klima gegenseitiger Achtung,
Toleranz und Akzeptanz der Bewohner**
...herrschen“

Wie können wir das verifizieren?

Menschenwürdige Unterbringung?



2009 Liga d. fr. Wohlfahrtspflege BW:
Vorschläge für Elemente

2010 SAB entwickelt „Heim-TÜV“
mit **messbaren Standards**

Ansatz des „Heim-TÜV“



10 Faktoren

intersubjektiver Ansatz

Ampel = klare Bewertungen

 Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

7

Faktoren des „Heim-TÜV“

Zehn Faktoren für eine menschenwürdige Unterbringung der Asylsuchenden

- | | | | |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Unterbringung von Familien und Frauen | 1.  | 6. Bildungsangebote |  |
| Sicherheit | 2.  | 7. Mitwirkungsmöglichkeiten |  |
| Soziale Betreuung | 3.  | 8. Lage und Infrastruktur |  |
| Frauen- und Familiengerechtigkeit | 4.  | 9. Zustand und Umfeld |  |
| Integration von Kindern | 5.  | 10. Gesellschaftliche Einbindung |  |

8

Der „Heim-TÜV“-Fragebogen

Faktor 3: Soziale Betreuung		
	Liegt ein schriftliches und verbindliches Betreuungskonzept vor?	
	Wie ist die beobachtbare Haltung des Heimpersonals zu den Bewohnern?	
	Wie sieht der Betreuungsschlüssel für Sozialarbeiter aus?	
	Wird bedarfsgerecht qualifizierte Sozialarbeit im Heim angeboten?	
	Wie oft sind qualifizierte Sozialarbeiter im Heim?	

9

Das „Heim-TÜV“- Bewertungsschema

Anlage 2

„Heim-TÜV“ – Bewertungsschema (Freistaat Sachsen)

	ROT unangemessen	GELB zu beobachten	GRÜN angemessen
Dezentrale Unterbringung von Familien und Frauen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt			
Welcher Prozentsatz der Familien und Frauen wird im Landkreis / in der Kreisfreien Stadt dezentral untergebracht?	weniger als 50 % der Familien und Frauen	50 – 75 % der Familien und Frauen	mehr als 75 % der Familien und Frauen
Bei schulpflichtigen Kindern: Entspricht die Schulnähe zur Wohnung den Regeln des Freistaates?	Überschreitungen von mehr als 50 %	Überschreitungen von weniger als 50 %	Grundschule 45 min; Mittelschule / Gymnasium 60 min; Berufl. Schulzentrum 90 min
In welcher Form wird soziale Betreuung angeboten? (wer, wie oft und wo)	Keine soziale Betreuung <i>oder</i> in mehr als 3 km Entfernung	Soziale Betreuung weniger als einmal wöchentlich aufsuchend in der Wohnung <i>oder</i> Ansprechpartner steht in Beratungsstelle <i>oder</i> in einer Entfernung zwischen 1 km und 3 km zur Verfügung.	Soziale Betreuung mindestens einmal wöchentlich aufsuchend in der Wohnung <i>oder</i> Beratungsstelle in weniger als 1 km Entfernung.

10

„Heim-TÜV“- Verfahren inter-subjektiv



Prinzip Innenrevision:

- erste Ergebnisse nur für Landräte/OBM, danach öffentlich

Teilnehmer beim „Heim-TÜV“:

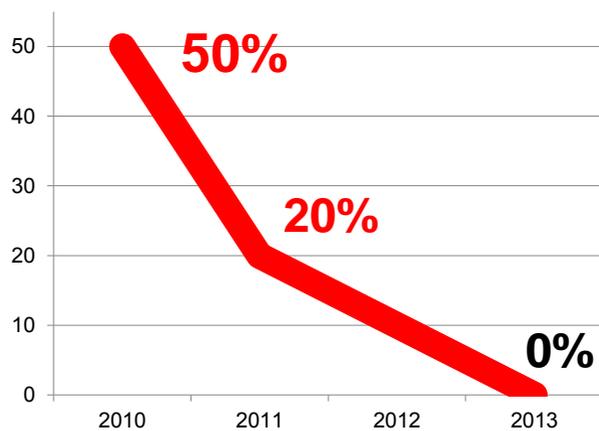
- SAB Team
- Unterbringungsbehörden
- Kommunale Ausländerbeauftragte
- Bildungsagentur
- Wahlkreisabgeordnete
- Landräte ex officio

✓ **Auswertungsgespräche in Gruppe erhöhen Zuverlässigkeit der Beobachtungen**

✓ **Vorabinformation an Landräte/Oberbürgermeister erhöht Akzeptanz**

11

Gemeinschaftsunterkünfte Ampelbewertung „Rot“



12

Sachsens „Heim-TÜV“ zeigt positive Wirkung

- 2013 keine roten Heime mehr in Sachsen
- Mehrheit der Familien lebt dezentral
- schulische Integration umfassend
- Finanzierung qualifizierter Sozialarbeit ab 2015 durch Freistaat

13

 Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

Würdevolles Leben mit uns

- verbindliche Standards
- kleinere Heime & dezentrales Wohnen
- 7x24h Sicherheitsansatz
- qualifizierte & finanzierte soziale Arbeit
- Orientierung & Akkulturation

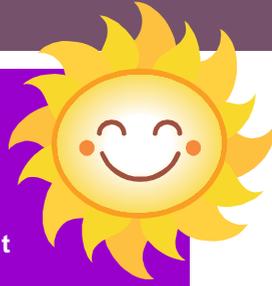


14

 Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

Würdevolles Leben mit uns

- verbindliche Standards
- kleinere Heime & dezentrales Wohnen
- 7x24h Sicherheitsansatz
- qualifizierte & finanzierte soziale Arbeit
- Orientierung & Akkulturation
- **Behörden im Dialog mit Bevölkerung**
- **Inklusion & Sinn für Asylsuchende:**
 - Deutsch für alle
 - schulische Integration
 - Alphabetisierung
 - Beschäftigung & Arbeit



15

 Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

Vorteile unseres Ansatzes



Vergleichbar – transparent – nachnutzbar
konkrete Anregungen - konkrete Verbesserungen!

16

 Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

Asylzahlen steigen:



Menschlich bleiben!

Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

17

Auf Ängste eingehen: Menschlichkeit vermitteln

Proteste gegen Heime in
Berlin Hellersdorf
Großenhain
Chemnitz
Schneeberg/Sa
Neukirch/Sa

...

Angst!
Zorn wegen Kosten
„Nicht bei mir!“

**NPD organisiert
Proteste vor Heimen**

Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

18

Ehrlicher Dialog wirkt:

Hoyerswerda hilft mit



Buntes Radebeul

Bürgerinitiative
Riesa

Buntes Bautzen

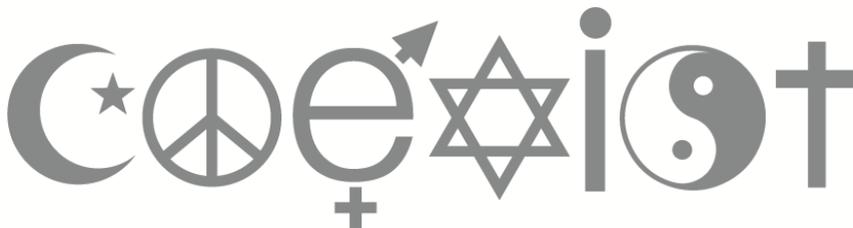
Koalition
Gröditz

& Neues
(menschl.)
Unterbrggs-
& Komm. 
Konzept
SN &
komm. SptzV.

 Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

19

Einigkeit in Vielfalt!



coexist

 Der Sächsische
Ausländerbeauftragte

20

Kontakt

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Prof. Dr. Martin Gillo
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Tel.: 0351 4935171

Fax: 0351 4935474

E-Mail: saechsab@slt.sachsen.de



Ein Modell für neue Unterkünfte und Betreuungskonzepte in Gemeinden

Anette Reinders, Sozialdezernentin und 2. Stadträtin
Norderstedt



Kommunale Integration von Flüchtlingen Wohn- und Betreuungsüberlegungen in der Stadt Norderstedt

In der Stadt Norderstedt leben rund 76.000 Bürgerinnen und Bürger, davon haben ca. 17 % einen Migrationshintergrund. Derzeit erhalten 191 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – für 2014 wird mit der Aufnahme von insgesamt 200 Asylsuchenden gerechnet. Die Menschen kommen aus ca. 25 Herkunftsländern, Schwerpunkte sind dabei der Balkan und die ehemaligen Sowjetrepubliken, aber auch Irak, Iran, Afghanistan, Syrien und die Türkei.

Die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten reichen bei weitem nicht aus, um für alle avisierten Flüchtlinge zeitnah entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Deshalb muss z.T. auf die in früheren Jahren oft praktizierte Doppelbelegung der Zimmer zurückgegriffen werden, obwohl dies aus sozialen Gründen nicht wünschenswert ist. Auch die gemeinsame Nutzung von Küchen und sanitären Anlagen führt im Alltag der Bewohner zu Spannungen und Konflikten. Zudem ist die Bausubstanz der in den 90er Jahren hauptsächlich für Aussiedler erbauten Unterkünfte als wenig optimal zu bezeichnen.

In einem mehrstufigen Plan sind in der Stadt Norderstedt Überlegungen entstanden, wie die Wohnsituation von Flüchtlingen nachhaltig verbessert werden kann.

Verbesserung der kurzfristigen Unterbringungssituation

Kurzfristig muss sichergestellt werden, dass alle der Stadt Norderstedt zugewiesenen Flüchtlinge einen angemessenen Wohnraum erhalten. Da der Wohnungsmarkt in der Stadt Norderstedt sehr angespannt ist und daher nur wenige bezahlbare Wohnungen auf dem Markt angeboten werden, muss die Kommune andere Wege für die Unterbringung von Flüchtlingen finden. Zunächst wurde deshalb der kommunale Wohnungsbestand „durchforstet“. Mit geringem finanziellem Aufwand werden so ehemalige Rentnerwohnungen, Hausmeisterhäuser sowie Wohnungen in ehemals öffentlich genutzten Gebäuden für Flüchtlinge hergerichtet. Diese Wohnungen werden vorrangig Familien und Einzelpersonen angeboten, die bereits schon längere Zeit in einer Unterkunft wohnen. In einem weiteren Schritt wird die Nutzung einer ehemaligen Schule sowie einer Industriehalle für die kurzfristige Nutzung als Unterkunft geprüft und mit den verantwortlichen Stellen im Innenministerium abgeklärt. Gleiches gilt für die kurzfristige Aufstellung von Mobilbauten, wobei auch für diese Lösungen ein Vorlauf von ca. acht Monaten benötigt wird.

Bei allen kurzfristigen Lösungen soll sichergestellt werden, dass sie nicht zu Dauerlösungen werden. Sie können deshalb nicht alleine stehen, sondern müssen in einem engen Kontext zu einem mittel- und langfristigen Konzept gesehen werden.

Verbesserung der Unterbringungssituation durch Neubauten

Die vorhandenen Unterkünfte müssen in den nächsten Jahren ersetzt werden. Die Stadt plant deshalb den Bau von neuen Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge an zunächst zwei Standorten im Stadtgebiet. Da z.T. Baurechte geschaffen werden müssen, ist eine zeitnahe Fertigstellung nicht in allen Fällen zu realisieren, von daher kann auf kurzfristige Lösungen nicht verzichtet werden. Bei der Umsetzung sollen sowohl Erfahrungen aus den bisherigen Unterkünften als auch sozialpolitische Aspekte berücksichtigt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Eckpunkte:

- Höchstens 50 – 60 Personen je Einrichtung
- 1 – 2 Zimmer-Apartments mit Küche und Nasszelle
- Flexible Raumaufteilung (Möglichkeit der Zusammenlegen von kleineren Apartments zu größeren für Familien)
- Gemeinschaftsraum, Beratungsraum
- Ansprechende Architektur, ins Umfeld eingepasst
- Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, Schulen, Kitas

Vor allem auf dem Hintergrund der jetzigen Unterkünfte, die nach rund 25 Jahren größtenteils abgängig sind, wird Wert auf eine nachhaltige Bauweise gelegt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Wohnraum auch bei nachlassenden Flüchtlingsströmen an andere Personenkreise vermietet werden kann. Deswegen wird in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, inwieweit eine Förderung im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus erfolgen kann.

Integration durch Wohnungen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt

Trotz der derzeit angespannten Lage auf dem Norderstedter Wohnungsmarkt soll das Ziel verfolgt werden, Flüchtlinge in den allgemeinen Wohnungsmarkt zu integrieren. Bereits jetzt können diese auch von Asylsuchenden angemietet werden, allerdings dürfte dies in ländlichen Bereichen eher zu realisieren sein als in der Metropolregion. Hier sind deshalb auch Gespräche mit den ansässigen Unternehmen der Wohnungswirtschaft erforderlich, um die Bereitschaft der Vermieter zu fördern. Denkbar ist auch, dass die Kommune die Wohnungen in ihrem Namen anmietet, um so den Vermietern eine Sicherheit z.B. bei unklaren Aufenthaltsverhältnissen zu geben.

Gleichzeitig müssen insbesondere in der Metropolregion die Bemühungen um ausreichenden bezahlbaren Wohnraum verstärkt werden, damit insbesondere Personen, die im Rahmen der Mietobergrenzen Wohnraum anmieten möchten, auch ein entsprechendes Angebot vorfinden.

Runder Tisch „Willkommen in Norderstedt“

Parallel zur Entwicklung eines Konzeptes für die Unterbringung von Flüchtlingen ist die Entwicklung einer Willkommenskultur sinnvoll, um den Flüchtlingen das Ankommen in einem fremden Land zu erleichtern. Da oft viele Institutionen und Organisationen mit der Betreuung und Unterstützung befasst sind, bietet es sich an, die unterschiedlichen Aktivitäten in einem „Runden Tisch“ zu bündeln. In Norderstedt arbeiten hier folgende Akteure mit:

- Integrationsbeauftragte der Stadt
- Migrationssozialberatung des Diakonischen Werkes

- Migrationserstberatung der Caritas
- Sozialamt der Stadt Norderstedt
- Amt für Gebäudewirtschaft
- Bildungswerke (VHS und Stadtbücherei)
- Sozialdezernentin

Ziel des „Runden Tisches“ ist es, die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren zu intensivieren, Schwachstellen und Probleme zu erkennen und zu beseitigen sowie eine Betreuung der Flüchtlinge mit den vorhandenen (geringen) Ressourcen sicher zu stellen.

Hauptprojekte des „Runden Tisches“ in den letzten Monaten sind das Willkommenspaket und ein Ehrenamtsprojekt für die Begleitung von Flüchtlingen. Ausgangspunkt für beide Projekte war eine Betrachtung der Ankunftssituation von Flüchtlingen, die als optimierungsbedürftig wahrgenommen wurde.

Angekommen – und nun?

Viele Flüchtlinge kommen nach mehreren Stationen in der Unterkunft an. Oftmals sind sie der deutschen Sprache nicht mächtig, können vielleicht aus unterschiedlichen Gründen auch die lateinische Schrift nicht lesen. Häufig erfolgt die Ankunft mit einem Taxi direkt in der Unterkunft, wo die Asylsuchenden in der Regel vom Hausmeister und in Einzelfällen von einer Sozialarbeiterin in Empfang genommen werden und ihnen die wichtigsten Dinge in der Unterkunft gezeigt werden (Zimmer, Küche, Sanitäreinrichtungen, Schließsystem etc.). Aufgrund der steigenden Zahlen verkürzen sich die Zeiten in den zentralen Unterkünften des Kreises und des Landes, so dass der Informationsstand der Neuankömmlinge sehr unterschiedlich ist. Den Flüchtlingen selbst ist oft nicht bekannt, dass sie nun tatsächlich an einem Ort angekommen sind, an dem sie in der Regel für die Dauer ihres Asylverfahrens bleiben werden.

Willkommensbeutel als erster Gruß

Allen Neuankömmlingen wird bei ihrer Ankunft ein Stoffbeutel mit einer kleinen „Erstausrüstung“ sowie mit Informationsmaterial ausgehändigt. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Flüchtlinge auch ohne Barmittel für einen Tag ernähren können, denn in der Regel erfolgen die notwendigen Antragstellungen auf dem Sozialamt erst am folgenden Tag. Das Informationsmaterial enthält einen Stadtplan und wichtige Adressen, die größtenteils mit Piktogrammen bebildert sind.

Im Einzelnen sind folgende Dinge enthalten (die Lebensmittel variieren je nach Verfügbarkeit der Norderstedter Tafel):

- Teller, Becher, Besteck, Topf
- Wasser, Teebeutel, Milch, Kaffee
- Nudeln, Reis, Kekse
- Fertiggericht
- Toilettenpapier
- Handtuch, Seife

An der Bereitstellung der Willkommenspakete sind viele unterschiedliche Einrichtungen beteiligt: die Norderstedter Tafel, das Gebrauchtwarenhaus „Hempels“, die Kleiderkammer

des DRK sowie der Lions Club Forst Rantzau, der sich bereit erklärt hat, die Beutel zu packen und zu transportieren. Für die Lagerung der einzelnen Bestandteile hat die Stadt einen Raum zur Verfügung gestellt.

Willkommenteams für die erste Begleitung

Um den Flüchtlingen das Ankommen und Einleben in der Stadt Norderstedt zu erleichtern, ist ein weiteres Projekt auf den Weg gebracht worden. Dabei finden sich Willkommen-Tandems zusammen, die aus Norderstedter mit und ohne Migrationshintergrund bestehen. Bei der Zusammensetzung der Teams wird darauf geachtet, dass die Migranten nach Möglichkeit aus dem gleichen Kultur- und Sprachkreis der jeweiligen Flüchtlinge kommen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Flüchtlinge Menschen an ihrer Seite haben, die sich gut in der Stadt auskennen und die nach Möglichkeit, sprachliche Barrieren überwinden helfen können. Dies ist nicht nur für Behördengänge hilfreich und sinnvoll sondern auch im täglichen Leben – sei es am Fahrkartenautomaten, bei der Bedienung der Waschmaschine oder bei der Begleitung zum Arzt. Eine fachliche Beratung, z.B. im Asylbewerberleistungsgesetz oder im Asylantragverfahren ist mit dieser Begleitung nicht verbunden, hier sind nach wie vor die zuständigen Beratungsstellen aufzusuchen.

Die Ehrenamtlichen wurden zum Teil über eine Informationsveranstaltung und die Presse, zum Teil aber auch über persönliche Kontakte gewonnen. Die Begleitung erfolgt derzeit über einen Volkshochschulkurs. Ein vollständiges Konzept liegt noch nicht vor, die ersten Schritte sind gemacht und werden im Rahmen des Projektes ausgewertet. Ziel ist es die Erfahrungen auszuwerten und in einem Leitfaden aufzubereiten.

Ausblick

Die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerber/innen hat zunächst die Unterkunftsproblematik in den Fokus gerückt. Aber die Erfahrungen der früheren Jahre zeigt deutlich, dass es nicht reicht, sich darauf zu beschränken. Viele der Flüchtlinge werden hier vermutlich lange oder für immer bleiben, ob anerkannt oder geduldet. Deshalb ist es sinnvoll und richtig, ihnen den Einstieg in das Leben bei uns zu erleichtern. Gleichzeitig hat insbesondere die Situation in Syrien dazu geführt, dass mehr Menschen bereit sind, sich ehrenamtlich für Flüchtlinge zu engagieren.

Allerdings kann ehrenamtliche Arbeit keine Profis ersetzen, für bestimmte Bereiche in der Beratung und Unterstützung wird perspektivisch bei den zunehmenden Flüchtlingszahlen auch die hauptamtliche Schiene verstärkt werden müssen. Denn ein gutes Ehrenamt funktioniert nur mit einer guten professionellen Unterstützung.

Die angemessene Unterbringung für Asylsuchende und Flüchtlinge ist eine kommunale Aufgabe, die zumindest in der Metropolregion kurzfristig als Herausforderung angesehen werden muss. Umso wichtiger ist es, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes auch langfristige Zielsetzungen zu verfolgen, die nachhaltig sind und gleichzeitig die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens fördern.

Erfordernis eines landesweiten Unterbringungs- konzeptes in Schleswig-Holstein:

Eckpunkte der AG Unterbringung

Astrid Willer, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein



Das Eckpunktepapier, das ich hier heute stellvertretend für die verfassenden Organisationen vorstelle, entstand vor dem Hintergrund der beiden Organisationen zahlreich eingehenden Beschwerden von Betroffenen

aber auch von ehrenamtlichen UnterstützerInnen, der Erfahrung in der Betreuungsarbeit der Verbände und der Rechercheergebnisse im Rahmen der Erstellung der schon erwähnten vom Landeszuwanderungsbeauftragten und Flüchtlingsrat 2011 vorgelegten Broschüre zur Unterbringung von Flüchtlingen mit dem Fokus auf die dezentrale Unterbringung. Die darin genannten Eckpunkte verstehen sich als Anhaltspunkte für ein zu erarbeitendes dringend erforderliches Gesamtkonzept für die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. Ein solches Konzept fehlt bisher und führt dazu dass es für die Flüchtlinge z.T. reine Glückssache ist, ob sie eine Chance auf gesellschaftliche Teilhabe haben, je nachdem wohin sie der Verteilungsschlüssel verschlägt. Sie wurden im Oktober 2013 erarbeitet und veröffentlicht.

Ein zentraler Punkt des Papiers ist dementsprechend der Verteilungsschlüssel innerhalb der Kreise. Der Innenminister hat es gesagt: Flüchtlingspolitik und Integrationspolitik gehören zusammen. Dementsprechend muss die Verteilung innerhalb der Kreise sollte eine gute Erreichbarkeit von Infrastruktur (ÄrztInnen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangeboten) und eine bedarfsgerechte Anbindung an den ÖPNV gewährleisten. Tatsächlich sind Flüchtlinge aber auf alle Ämter und Gemeinden unabhängig von Lage und vorhandener Infrastruktur untergebracht und leben dadurch z.T. in abgelegenen Unterkünften mit außerdem sehr unterschiedlicher Ausstattung und baulicher Qualität. Von gut ausgestatteter Gemeinschaftsunterkunft oder angemessenem privaten Wohnraum bis hin Unterbringung in Obdachlosenunterkünften oder ausgedienten Hotels weitab von öffentlichem Nahverkehr ist alles dabei. Daher schlagen die genannten VerfasserInnen vor, möglichst von einer Verteilung innerhalb der Kreise nach dem Königsteiner Schlüssel abzusehen und stattdessen in geeignete Mittelzentren mit entsprechender Infrastruktur zu verteilen. Wie der Innenminister in seinem Eingangsvortrag schon erwähnte enthält das Landesaufnahmegesetz keine Vorgaben für den Verteilungsmodus innerhalb der Kreise. Die Aufnahmeverordnung sieht in § 8 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Kreise einen eigenen Modus zur Verteilung auf Ämter und Gemeinden festlegen können. Der Schlüssel nach Einwohnerzahl gilt nur in Ermangelung einer solchen Festlegung. So könnte z.B. im Kreis Segeberg die Aufnahme in Kaltenkirchen statt im alleinstehenden Container in Nahe oder im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gettorf statt Schinkel in einem zwar baulich einwandfreien aber abseits auf der grünen Wiese befindlichen Gebäude erfolgen.

Eine eventuell entstehende finanzielle Mehrbelastung für solche Mittelzentren gegenüber anderen Gemeinden könnte in Form eines Lastenausgleichs erfolgen.

Bezüglich der erforderlichen Ausstattung und baulichen Standards verweist das Eckpunktepapier auf die Empfehlungen des Landeszuwanderungsbeauftragten aus dem Jahr

2003, die ja auch vom Innenministerium den Kreisen anempfohlen wurden. Diese sollten über die bloße Empfehlung hinaus verbindliche Mindeststandards werden.

Ein Beratungsangebot für die unterzubringenden Flüchtlinge ist vorzuhalten. Wir begrüßen, dass angesichts der steigenden Zuweisungszahlen einige Kreise das bei Ihnen dafür zuständige Personal aufgestockt haben. Eine Aufstockung der Personalstunden in den vorhandenen Migrationssozialberatungsstellen durch die vom Land geleistete zugegebene geringe Betreuungspauschale ist zwar zulässig aber nur sinnvoll, wenn die Beratungsstelle nicht weitab der Unterkunft liegt. Ansonsten ist eine aufsuchende Beratung in den abgelegenen Unterbringungsorten erforderlich, die jedoch aufgrund der Fahrzeiten zulasten der Beratungszeit geht. Umgekehrt haben die Flüchtlinge Probleme mit der Erreichbarkeit und dem Aufbringen der Fahrtkosten. Auch dieser Aspekt spricht für die Unterbringung mindestens in kleinen und mittleren Städten.

Die VerfasserInnen des Eckpunktepapiers befürworten eine vorrangige Unterbringung in Wohnungen.

Sollte aufgrund zurzeit bestehender Engpässe auf dem Wohnungsmarkt die Einrichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte unumgänglich sein, sollten diese in kleine abgeschlossene Wohneinheiten unterteilt sein und eine weitgehend eigenständige Lebensführung ermöglichen. Entsprechende Unterkünfte sollten in sozial gemischten Wohngebieten liegen. Wir begrüßen den kürzlich herausgegebenen Erlass des Innenministeriums der erstmalig über reine Sicherheits- und Brandschutzaspekte hinaus Standards für Gemeinschaftsunterkünfte vorsieht und die Anerkennung und damit Kostenerstattung davon abhängig macht. Dieser Erlass berücksichtigt viele der von den VerfasserInnen des Eckpunktepapiers und anderen NGOs schon lange erhobenen Forderungen nach Anbindung an Infrastruktur und ÖPNV, angemessenen Gemeinschaftsräumen und Spiel- sowie Lernmöglichkeiten für die Kinder. Insbesondere begrüßen wir die Aufnahme einer Begrenzung der Aufenthaltsdauer in den Gemeinschaftsunterkünften auf in der Regel 6 Monate. Damit geht das Land sogar über die in den Eckpunkten genannten 12 Monate hinaus. Dies ist für uns ein zentraler Punkt, denn eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer ist wichtig, damit nicht aufgrund der aktuell bestehenden Engpässe die Gemeinschaftsunterbringung wieder zur Regelunterbringung wird.

Außerdem ist hervorzuheben, dass das Land die Vorlage eines schriftlichen Betreuungskonzeptes einfordert. Bei unserer Recherche zu der 2011 veröffentlichten Broschüre die Torsten Döhring heute Morgen erwähnte fehlte ein solches Konzept in einem Großteil der Unterkünfte. Hier unterscheiden sich unsere Rechercheergebnisse deutlich von den vom Innenminister erwähnten Erkenntnissen. Nicht selten beschränkte sich die von uns vorgefundene Betreuung auf das Vorhandensein eines Hausmeisters und den Verweis auf die oft weit entfernt befindliche Migrationssozialberatung.

Sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften als auch im Rahmen der dezentralen Unterbringung muss sozialpädagogisch qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Zur Beratung in Gemeinschaftsunterkünften sollte auch die Unterstützung bei der Wohnungssuche gehören.

Eine Möglichkeit zur Beschaffung geeigneten Wohnraums sind Vereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften, die ein gewisses Kontingent für die Unterbringung von Flüchtlingen vorhalten (hierfür gibt es Beispiele aus Berlin oder auch aus Brandenburg, z.B. in Potsdam) Auch Frau Reinders hat diesbezüglich für Norderstedt einige Vorschläge vorgetragen.

Wir haben heute von der Kollegin aus Leverkusen schon gehört, dass eine Unterbringung in Wohnungen nicht nur für die Betroffenen vorteilhaft ist, sondern auch finanziell eine Entlastung der öffentlichen Hand bedeuten kann.

Wie jetzt laut Erlass für die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen, sollte sich auch die Erstattung der Kosten für die dezentrale Unterbringung seitens des Landes an dem tatsächlichen Standards orientieren. Der Bericht des Landes zur Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein vom September 2012 (Drucksache 18/0155) enthielt die erstaunliche Information, dass es bis dahin weder zu den tatsächlichen Ausgaben noch zu der Unterbringungsqualität außerhalb der anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte in den Ämtern und Gemeinden Daten gab, obwohl dies ca.92% der dezentral untergebrachten EmpfängerInnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betrifft. Vor diesem Hintergrund ist eine Kostenerfassung dringend erforderlich, da dies ein wesentlicher Faktor für die Frage ist, was die Kommunen und das Land leisten können bzw. müssen und in der Diskussion um eine bedarfsgerechte Unterbringung immer wieder der Kostenfaktor eine Rolle spielt. Daher ist es höchste Zeit, dass nun laut Innenministerium eine Umfrage auf den Weg gebracht wurde. Wir begrüßen dies und sind gespannt auf die Ergebnisse.

Die genannten Eckpunkte sollten aus unserer Sicht Grundlage für ein in Kooperation von freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden und VertreterInnen der zuständigen Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene erarbeitetes humanes und bedarfsgerechtes Unterbringungskonzept sein, damit die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe eben nicht mehr dem Zufall der Verteilung überlassen bleibt.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit!

Good Practice aus Schleswig-Holstein: Projekt „Ankommen in Gudow“

Esmat Shirazi, Diana Bauder und Heiko Steiner, Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg



Diana Bauder



Esmat Shirazi



Heiko Steiner

„Herzlich Willkommen im Kreis Herzogtum Lauenburg Ankommen in Gudow“

Interkulturelle Projekte in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende in Gudow



Von der Landesunterkunft in Neumünster werden Flüchtlinge regelmäßig in den Kreis Herzogtum Lauenburg verteilt. Die Aufnahmestelle des Kreises befindet sich in Gudow. In der dortigen „**Gemeinschaftsunterkunft**“ gibt es **45 Plätze** für AsylbewerberInnen.

Das Projekt wird seit 2011 durch den Lokalen Aktionsplan Herzogtum Lauenburg, im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern, Kompetenz stärken“, gefördert.

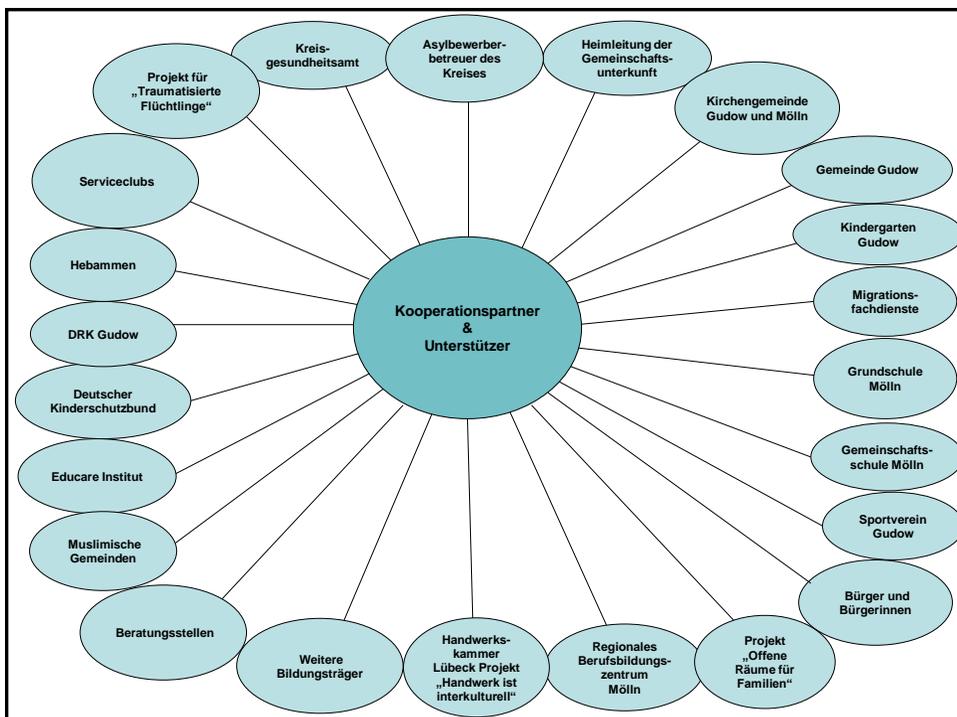
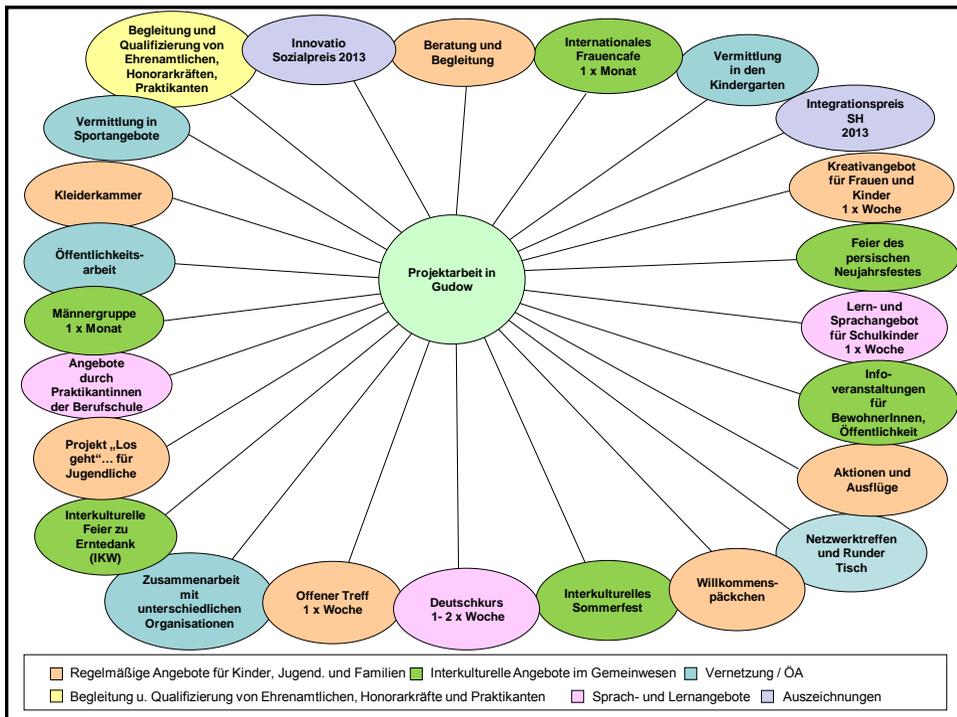
Initiiert wird dieses durch den Fachdienst für Migration und Integration, insbesondere durch die Migrationssozialberatung. Durchgeführt werden die Projektinhalte von Honorarkräften und ehrenamtlich tätigen Personen mit und ohne Migrationshintergrund.

Zielgruppen

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus der Gemeinschaftsunterkunft in Gudow
- Bürgerinnen und Bürger aus Gudow
- Öffentlichkeit und Netzwerkpartner

Ziele

- Schaffung einer positiven „Willkommenskultur“ für die BewohnerInnen und die Förderung einer frühzeitigen Integration
- Förderung eines „positiven Miteinanders“ zwischen den Menschen unterschiedlicher Kulturen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft und im Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung durch interkulturelle Angebote und Aktionen in und außerhalb der GU
- Förderung der Netzwerkarbeit und des ehrenamtlichen Engagements
- Informationsvermittlung und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Lebenssituationen von Flüchtlingen, wodurch eine Sensibilisierung und evtl. vorhandene Vorurteile abgebaut werden können



Betreuung in Kiel

Anne Jost, Christlicher Verein Kiel

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und anderen Flüchtlingen in Kiel

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Stadt Kiel und dem Christlichen Verein zur Förderung sozialer Initiativen ist der Verein mit der Durchführung der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die allesamt unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, beauftragt.



Grundlage der Betreuungsarbeit ist ein pädagogisches Konzept, das in seinen Grundlagen anerkennt, dass Flüchtlinge dieselben Bedürfnisse haben wie alle Menschen. Der radikale Wandel der Lebensumstände lässt vermuten, dass materielle Grundbedürfnisse, Sicherheits- und Schutzbedürfnisse, soziale und individuelle Bedürfnisse und der Wunsch, sich in Freiheit zu verwirklichen, für jeden Flüchtling wichtig sind. Je nach Kulturkreis, Lebenserfahrung, Motivation zur Flucht, Aufenthaltsstatus, Stand des Asylverfahrens, Zukunftsperspektive, Bildungsstand und Bewusstsein haben unterschiedliche Bedürfnisse Vorrang.

Die Hilfestellung folgt dabei dem Grundsatz: „So viel Versorgung wie nötig – so viel Selbsthilfe wie möglich.“ Wir wollen die Selbständigkeit der Flüchtlinge erhalten und stärken und sie dazu anregen, die eigene Persönlichkeit und die Umwelt realitätsgerecht wahrzunehmen.

Dabei bewegt sich die sozialpädagogische Betreuungsarbeit ständig in einem mehr oder weniger ausgeprägten Spannungsverhältnis zwischen versorgender Arbeit und Hilfen zur Selbstversorgung.

Bei der Stadt Kiel liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylbewerbern beim Amt für Wohnen und Grundsicherung.

Unterkünfte in Kiel

Zurzeit bestehen in Kiel vier Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 230 Plätzen. Hinzu kommen ca. 60 angemietete Wohnungen, in denen weitere 170 Flüchtlinge wohnen. Die Flüchtlinge sind angehalten, sich nach eigenem Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt umzuschauen. Darüber hinaus leben in Kiel bereits 600 Flüchtlinge in eigenen Wohnungen. Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Ämter, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte sind von den Unterkünften und Wohnungen fußläufig oder mit dem Bus gut erreichbar.

In den Unterkünften befinden sich unsere Beratungsstellen, in denen regelmäßig Sprechstunden durchgeführt werden. Der Beratungsbedarf für Flüchtlinge ist situationsbedingt sehr hoch und erfordert qualifiziertes Personal mit speziellen Fachkenntnissen. Daher sind in den Gemeinschaftsunterkünften und der dezentralen Betreuung Mitarbeiter tätig, die ein abgeschlossenes Studium in Sozialpädagogik nachweisen. Sie sollen u. a. Interkulturelle Kompetenzen (Kenntnisse anderer Kulturen) besitzen und in der Lage sein, sozialpädagogische Interventionen einzuleiten – vor allem in Krisensituationen, die bei Flüchtlingen vermehrt auftreten, worauf ich noch zu sprechen kommen werde.

Wie gestaltet sich die Aufnahme von Flüchtlingen in Kiel?

Am Ankunftstag kommen die Asylbewerber aus der Landesaufnahmestelle in NMS. In Kiel müssen sie sofort einige Ämter aufsuchen. Zunächst gehen sie zur Registrierung in die Ausländerbehörde. Danach sprechen sie in der Leistungsabteilung beim Amt für Wohnen und Grundsicherung vor. Dort erhalten sie die Adresse der Unterkunft und einen Scheck für die Stadtkasse.

Die Aufnahme in der Unterkunft stellt bereits die Weichen für den Kontakt, den die Mitarbeiter zu den Flüchtlingen/Neuzuwanderern aufbauen.

Am Ankunftstag heißen wir die Flüchtlinge willkommen und geben ihnen Zeit, in Ruhe anzukommen, um sich in den Räumlichkeiten zu orientieren. Wichtig ist zunächst die Frage nach umliegenden Einkaufsmöglichkeiten. Den meisten Flüchtlingen ist wichtig, ihre gewohnten Speisen wieder zubereiten zu können.

Das eigentliche Aufnahmegespräch findet erst am kommenden Tag in ruhiger Atmosphäre statt. In Anwesenheit eines Kulturmittlers, der die Muttersprache der Flüchtlinge beherrscht, werden zunächst einige Formalitäten besprochen und erledigt. Es werden Termine vereinbart, zu denen der Kulturmittler die Begleitung zu verschiedenen Stellen übernimmt. Sie erfahren, wann die Sprechstunden in der Unterkunft stattfinden und dass dort der Dolmetscher zur Verfügung steht. Diese Informationen führen bei vielen Flüchtlingen dazu, dass sich der Stress minimiert, wissen sie doch, dass sie Informationen bekommen und unterstützt werden.

An Formalitäten ist in der ersten Zeit vieles zu erledigen:

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (eine Einzugsbestätigung der Kommune ist vorzulegen),

Die Anmeldung der Kinder in Kindergarten und Schule,

Der Antrag der Bildungsgutscheine,

Die Adressenänderungen an Bundesamt und Rechtsanwalt,

Ein Antrag zur Befreiung der Fernsehgebühren,

Die Bedarfsermittlung hinsichtlich ärztlicher Betreuung und Veranlassung von Terminen, Besorgung von Krankenscheinen.

Darüber hinaus ist vieles zu vermitteln und anzuregen:

Vermittlung von günstigen Einkaufsgelegenheiten wie Obulus, Kieler Tafel sowie Kleidungs- und Fahrradspenden .

Schwangere werden an die vorhandenen Fachstellen zur Unterstützung vermittelt, Kranke zu Ärzten oder Kliniken.

Weil die **Anhörung** der Asylgründe erst in einigen Wochen erfolgt, suchen Flüchtlinge Anwälte auf, um sich beraten zu lassen. Insbesondere auch die Flüchtlinge, die dem Dublinverfahren unterliegen, weil sie bereits in einem anderen EU Land einen Asylantrag gestellt haben.

Besondere Probleme von Flüchtlingen

Bei der Unterbringung von Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen, Kriegs- und Foltererlebnissen oder psychischen Beeinträchtigungen sind Belastungsfaktoren zu vermeiden oder wenigstens zu reduzieren. Aus diesem Grund achten die Betreuer schon bei Einzug der Flüchtlinge darauf, welche Signale Hinweise auf eine psychische Erkrankung oder posttraumatische Belastungsstörung geben könnten. Wenn Flüchtlinge von Schlaflosigkeit, von Ruhebedarf, häufigen Kopfschmerzen, Streit mit Bewohnern der Unterkunft berichten, dann können das wichtige Hinweise sein, die zu hinterfragen sind. In Kiel bestehen einige Möglichkeiten zur psychiatrischen oder psychosozialen Versorgung, die jedoch bei weitem nicht ausreichend sind.

Ein gewisser Zeitrahmen muss den Flüchtlingen zugestanden werden, die neuen Lebensbedingungen zu verstehen, sie zu begreifen und entsprechend danach zu handeln, haben sie bisher doch in einem ganz anderen Kontext gelebt. Hinzu kommt die Verarbeitung schwer belastender Ereignisse, die meistens die Flucht ausgelöst oder die sie auf dem langen Weg der Flucht erlebt haben.

Bald tritt die erste Enttäuschung und Ernüchterung auf. Sie möchten so schnell wie möglich die deutsche Sprache erlernen und haben als Asylbewerber noch keinen Zugang zu den finanzierten Integrationskursen. Andere möchten eine Arbeit aufnehmen. Aber auch hier ist die Ernüchterung groß, weil ein Arbeitsverbot für Asylbewerber besteht. Andere sind aber auch offen für eine sog. Gemeinnützige Tätigkeit in sozialen Einrichtungen. Dabei wird der Alltag strukturiert, sie lernen die deutsche Sprache, knüpfen Kontakte zu Einheimischen und machen zudem neue Erfahrungen, die sie später sehr gut nutzen können.

Immer schwieriger gestaltet sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt, vor allem für Einzelpersonen und insbesondere für Jugendliche unter 25 Jahren. Letztere dürfen nur ein möbliertes Appartement/Zimmer zu einem niedrigen Preis anmieten. Da zur Zeit pro Woche bis zu zwölf Flüchtlinge nach Kiel kommen, müssen sie sich schon nach sehr kurzer Zeit auf Wohnungssuche begeben. Dabei sind viele Vorgänge zu koordinieren und abzusprechen: Termine zur Besichtigung, Mietvertrag, Wohnungsübergabe, Auszug regeln, Möbelantrag, Möbelbeschaffung und Anmeldung bei den Stadtwerken.

Inzwischen werden Asylbewerber auch in Hotels untergebracht. Die Stadt Kiel hat die ersten Container aufgebaut, die für die Unterbringung noch auszustatten sind. Für die Flüchtlinge in Mettenhof ist eine dezentrale Betreuungsstelle in Planung.

Freiwillig Unterstützung

Vor dem Hintergrund der Zunahme der syrischen Flüchtlinge in Kiel nimmt das Engagement in der Bevölkerung zu, für Flüchtlinge etwas zu tun. In den letzten Monaten sind Initiativen entstanden, von denen einige hier genannt werden:

Die Kirchengemeinde Russee unterstützt eine Unterkunft durch Finanzierung von Kinderbetreuung, will demnächst auch einen Sprachkurs finanzieren.

Muttersprachliche Einzelpersonen begleiten Flüchtlinge zu Ämtern und Ärzten, helfen bei der Wohnungssuche.

Sprachpaten unterstützen Flüchtlinge beim Erlernen der deutschen Sprache.

Ein Freundeskreis für Flüchtlinge kümmert sich in Mettenhof um Familien durch Begegnungsabende, plant Ausflüge und Kulturabende.

Auf dem Kieler Ostufer formiert sich eine Initiative, die Flüchtlinge in der Containerunterkunft begleiten will.

Die Sprachkursträger organisieren Deutschkurse durch ehrenamtliche Lehrer.

Versorgungsbedarf

Ein noch ungelöstes Problem ist die Versorgung der Flüchtlinge, die über den Familiennachzug einreisen. Es gibt noch keine Zuständigkeit für die praktische Unterstützung

Dolmetscherbedarf

Weiterhin fehlen für die Beratungsarbeit bei allen Trägern der Migrationsozialberatungsstellen muttersprachliche Mitarbeiter oder Übersetzer. Dafür gibt es zur Zeit noch keine ausreichende Finanzierung.

„Was macht die Unterbringung mit den Menschen“

Hajo Engbers und Viktor Klassen, EFF-Kooperationsprojekt zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in SH



EFF-Kooperationsprojekt zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein – Dipl. Psych Hajo Engbers / Dipl. Soz.arb. Viktor Klassen

Nach den Balkankriegen wurden 1996 erstmalig traumatisierte Flüchtlinge im Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH in Kiel (ZIP) behandelt. In der Folge wurde das Angebot ausgebaut und ab 2004 durch die Europäische Union im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) gefördert.

Seit 2011 arbeiten der Paritätische Schleswig-Holstein und das ZIP Kiel im „EFF-Kooperationsprojekt zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ zusammen. Ebenfalls seit 2011 werden zusätzlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge behandelt. Das Behandlungsangebot wurde auf das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein ausgeweitet.

Die aktuelle Projektlaufzeit ist auf 3 Jahre beschränkt und läuft vom 31.12.2011 bis zum 30.12.2014. Damit nähert sich das Projekt dem Laufzeitende. Eine Fortführung mit Fördermitteln aus dem EFF ist nicht möglich. Allerdings stellt die EU ab 2014 Fördermittel im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zur Verfügung. Ob und in welcher Form das hier beschriebene Projekt fortgeführt werden kann, ist bisher offen.

Das Projekt ist derzeit mit 2 Fachärztinnen für Psychiatrie, 2 psychologischen PsychotherapeutInnen, 1 Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, 1 Sozialpädagogin, 1 Sozialarbeiter, 1 Ergotherapeutin und Dolmetschern für ca. 15 Sprachen ausgestattet (alle als Teilzeitkräfte). Die Beratung und Behandlung findet ausschließlich im ambulanten Setting statt. Dafür stehen Räumlichkeiten beim Paritätischen S.-H. und im ZIP Kiel zur Verfügung. Bei Bedarf werden MitarbeiterInnen des Projektes auch aufsuchend im Wohnraum oder begleitend z.B. zu Ämtern tätig. Bei notwendigen stationären Aufenthalten stehen die ProjektmitarbeiterInnen den KollegInnen beratend zur Verfügung.

Zentrale Aufgabe des Kooperationsprojektes ist die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung traumatisierter Flüchtlinge und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Kiel. Darüber hinaus werden im gesamten Bundesland Therapeuten rekrutiert und Therapieplätze vermittelt.

Bei entsprechender Indikation werden Gutachten und fachpsychologische Stellungnahmen über psychische Erkrankung (insbesondere über Folgen der Traumatisierung) erstellt, die den besonderen Schutzbedarf der Patienten belegen.

Weiterhin werden für die Behandlung bei Bedarf Dolmetscher vermittelt, da eine Behandlung in deutscher Sprache oft nicht möglich ist.

Im Rahmen der psychosozialen Beratung und Unterstützung werden die Patienten einerseits im Asylverfahren und im Umgang mit Behörden unterstützt, andererseits gibt es einen deutlich erhöhten Bedarf an Hilfen z.B. bei der Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung, der Gestaltung eines sozialen Umfeldes, der Wohnraumsuche, der regelmäßigen Nahrungsaufnahme, etc.

Die Ergotherapie wird bei Bedarf verordnet und unterstützt u.a. bei der Wiedererlangung von Konzentrationsfähigkeit, oder von Alltagsfertigkeiten.

Im 2. Halbjahr 2013 wurden im Kooperationsprojekt insgesamt 121 traumatisierte Flüchtlinge versorgt. Davon waren 27 Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr. Hauptherkunftsländer sind Afghanistan (35), Aserbaidschan (19), Irak (11), Russische Föderation (11) und Syrien (11).

Die Behandlung dauert mit 1 bis 3 Jahren deutlich länger als eine „reguläre“ Traumatherapie. Das liegt zum einen an triggernden Erlebnissen während des teilweise sehr langen Asylverfahrens (Ausgeliefertsein, Machtlosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung) zum anderen an multiplen Erkrankungen, die nacheinander behandelt werden (z.B. erst Posttraumatische Belastungsstörung, dann Depression, usw.). Das führt dazu, dass das ZIP und der Paritätische jeweils ca. 25 Personen auf der Warteliste haben, Neuaufnahmen kaum möglich sind und mit Wartezeiten von bis zu 2 Jahren gerechnet werden muss.

Einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) geht ein kurz oder lang anhaltendes Ereignis von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß voraus, das nahezu bei jedem tiefgehende Verzweiflung auslösen würde (Definition nach ICD-10). Die Bedrohung kann direkt gegen die Person gerichtet, oder von dieser als Augenzeuge erlebt worden sein.

Neueste Forschungsergebnisse von Prof. Dr. phil. Dr. med. Andreas Maercker besagen zur Verarbeitung von traumatisierenden Ereignissen: „Soziale Unterstützung ist der vergleichsweise wichtigste Prädiktor für die Ausprägung der PTBS. Die Einbettung der Traumatisierten (vs. Isolation), ihre Möglichkeiten über das Erlebte zu kommunizieren sowie die von der Umgebung erfahrene Anerkennung als Traumaopfer sind demnach zentral...“ um mit der Belastung umzugehen.

Dementsprechend benötigen traumatisierte Flüchtlinge einen Schonraum und eine zugewandte und verständnisvolle Umgebung.

Gleichzeitig zeigen sie Symptome wie

- Ängste
- Ein- / Durchschlafstörungen / Albträume
- innere Unruhe / Nervosität
- quälende Erinnerungen
- erhöhte Wachsamkeit
- Antriebsschwäche
- Grübelzwänge
- depressive Stimmung & Reizbarkeit

- vegetative Beschwerden
- Kopf- / Rückenschmerzen
- Konzentrationsstörungen
- ...

die in Gemeinschaftsunterkünften eher zu zusätzlichen Spannungen und Ablehnung führen.

//Weiter mit Dipl. Psych. Hajo Engbers: „Was macht die Unterbringung mit den Menschen?“



„Was macht die Unterbringung mit den Menschen“ Psychosoziale und psychologische Aspekte der Unterbringung von Flüchtlingen während des Asylverfahrens

Ein junger Flüchtling sagte einmal zu mir, dass er sehr froh gewesen wäre, als er endlich aus der Unterkunft (gemeint ist die EAE in Neumünster) in den Transfer gehen konnte, aber als er dann auf einem Dorf leben musste, habe er sich sehr einsam und alleine gefühlt, keine Kontakte mehr gepflegt und sei immer passiver geworden, da habe er sich nach Neumünster zurück geseht.



Die Wohn-/Unterbringungssituation von Menschen hat immer eine subjektive Dimension, die ich als zentral ansehe, denn „wie und wo ich wohne“ ist permanent präsent und bestimmt ganz zentral den Alltag. Andere belastende Erfahrungen können zumindest zeitweise verdrängt werden oder man kann sich von ihnen ablenken, aber wie ich wohne, das ist immer konkret, jetzt und aktuell.

Um ein Thema zu verstehen, ist es hilfreich, die Perspektive der Betroffenen einzunehmen:

Wie würde es mir gehen, wie würde ich mich fühlen, wenn ich mit fremden Menschen auf engstem Raum zusammenleben müsste, die ich nicht verstehe, die ich nicht einmal mag, von denen ich mich in meinem Alltag gestört fühle. Wie würde ich mich fühlen, wenn ich an einem Ort leben müsste, an dem ich nie freiwillig wohnen würde.

Es geht mir nicht um unrealistische Maximalforderungen in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden, sondern um die Einnahme der Perspektive der Betroffenen, für die ich bei der Entwicklung neuer Konzepte der Unterbringung von Flüchtlingen gerne werben möchte.

Ohne Zweifel hat die Art und Weise der Unterbringung von Asylsuchenden einen entscheidenden und enormen Einfluss auf den psychosozialen Migrationsprozess, ob dieser oft sehr belastende Anpassungsprozess in eher destruktiver oder konstruktiver Weise bewältigt werden kann.

Es geht für jeden Flüchtling zunächst einmal darum:

Anzukommen, Sich-Einzufinden, Wieder-Halt-Zu-Bekommen, um Sicherheitsgefühle, um eine neue Lebensperspektive, um Integration in eine neue Welt, letztlich werden auch über die Art der Unterbringung Gefühle, Willkommen zu sein oder eben nicht, vermittelt.

Die eigene Wohnung sollte gewährleisten: Privatheit, familiärer Schutzraum, Intimität, Sicherheit. In der Therapie sprechen wir von dem inneren sicheren Ort, der nur entstehen kann, wenn er mit dem äußeren sicheren Ort korrespondiert. Es ist auch nicht zufällig, dass die Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung ein Grundrecht und ein Menschenrecht darstellt.

Wohnen sollte auf Dauer angelegt sein, es sollte sich ein Gefühl von einem Zuhause entwickeln können, eine Eigengestaltung möglich sein, sowie auf Freiwilligkeit und einer eigenen Entscheidung beruhen.

Beispiele aus meiner Praxis, die die grundlegenden Probleme deutlich werden lassen:

Der psychisch labile Familienvater aus dem Kaukasus, der durch die Migration in seiner Rollenidentität verunsichert wurde und in der ZGU Neumünster drogenabhängig wurde. Wäre er es auch geworden, wenn er von Anfang an eine für seine Familie abgeschlossene Wohnung gehabt hätte? Wir wissen es nicht! Wahrscheinlich hätte er eine intensive psychosoziale Unterstützung benötigt, um den Migrationsprozess konstruktiver zu bewältigen.

Die alleinstehende Flüchtlingsfrau, die in einem Heim, in dem ehemals Obdachlose, Alkohol- und Suchtkranke wohnen, sich nur mit großer Angst in die gemeinschaftlichen Sanitär- und Küchenräume traut. Bei lauten Streitereien im Hause oder Klopfen an ihrer Tür ist sie vor Angst wie paralysiert und kann ihre Panik kaum begrenzen, da sie in ihrer Heimat geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt war.

Der jugendliche Flüchtling, der in einem Zimmer mit zwei Betten wohnt, und sich dauernd sorgt, es könnte eine zweite Person in seinem als privat und intim verstandenen eigenen Raum eindringen. Er auch noch auf Nachfrage vom Sozialamt immer wieder die Information erhält, es könnte sein, dass eine weitere Person seinem Zimmer zugewiesen werden könnte. Dieser junge Mann grübelt und sorgt sich ständig um seinen eigenen Raum, über den er nicht sicher verfügen kann.

Die alleinerziehende Flüchtlingsfrau, die in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt und sich bedroht und bedrängt fühlt, weil regelmäßig der Hausmeister die Räume, auch die Schlafzimmer inspiziert, sie nicht versteht, warum er dauernd alles kontrollieren muss. Sie fühlt sich in ihrer Privat- und Intimsphäre bedroht, sie ist unfähig, sich zur Wehr zu setzen, weil in ihrer Kultur die Männer über solche Macht verfügen.

Fazit:

Je größer die Gemeinschaftsunterkunft, je fremdbestimmter die Menschen wohnen, je totaler die Institution der Unterbringung ist, je mehr Kontrolle ausgeübt wird, je größer ist die Gefahr, dass Machtverhältnisse entstehen, dass Ängste um sich greifen, dass eine feindselige Atmosphäre entsteht, die durch Frustrationen und Ohnmachtsgefühlen bestimmt wird und je mehr kommt es zu Konflikten, Auseinandersetzungen, Übergriffen und zu Gewalt.

Asylsuchende, die sich durch die Abgelegenheit ihrer Unterbringung (z. B. am Ortsrand von kleinen Dörfern), ohne öffentliche Verkehrsanbindung, ohne Zugangsmöglichkeiten zu

Sprachkursen, Beratungsstellen, sich von Kontakten mit Landsleuten/Freunden/Verwandtschaft abgeschnitten fühlen, resignieren und vereinsamen sehr schnell und verlieren ihre innere psychische Struktur, was sich dann sehr schnell in ihrer Alltagsgestaltung (z.B. in der Tendenz nachts wach zu bleiben und tagsüber zu schlafen) zeigt. Sekundär entwickeln sie häufig psychosomatische Beschwerden, aber auch depressive Störungen oder Angstzustände, die oft nicht verstanden werden als Ausdruck der aktuellen Lebenssituation, da mit dem Verlust der sozialen Zusammengehörigkeit und des emotionalen Austauschs mit anderen Menschen auch eigene zentrale Ressourcen verloren gehen, die einen wichtigen Teil der Identität der Flüchtlinge ausmachen.

Kernprobleme sind die Isolation, die fehlende Teilhabe (Selbstbestimmungsrecht) und krankmachende Wohnbedingungen, sekundär fehlt der Zugang zu unterstützenden Infrastrukturangeboten, die nicht wahrgenommen werden können und die sie irgendwann auch selbst nicht mehr wahrnehmen, weil sie resignieren und damit an innerer psychosozialer Stabilität verloren haben.

So fördern grundlegende Probleme bei der Unterbringung von Asylsuchenden Marginalisierungs- und Desintegrationsprozesse. Es kommt zu einem strukturellen Disempowerment, d.h. es entsteht ein tiefgreifendes Erleben von Ohnmacht, Fremdbestimmung, Isolation und Resignation. Um dem entgegen zu wirken, scheint mir der wichtigste Faktor zu sein, dass Asylsuchende an der Art und Weise ihrer Unterbringung beteiligt werden, immer auch alternative Möglichkeiten zur Verfügung stehen, über die die Betroffenen dann selber entscheiden dürfen. Die Bedürfnisse und Wünsche an die Art und Weise der Unterbringung sind oft sehr subjektiv, das würde meiner Ansicht nach die Teilhabe der Betroffenen an ihrer Unterbringung als ein Kernziel für die Entwicklung neuer Unterbringungskonzepte nochmals unterstreichen.

Dipl.-Psych. Hajo Engbers

Kontakt: hajo.engbers@web.de

EFF-Kooperationsprojekt zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein

Inputs der Tagung „Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein“ vom 4. April 2014 in Kiel

Willkommenskultur

Willkommensteam
Willkommensstruktur auch für Flüchtlinge
Orientierungshilfen geben
„Ehemalige“ Asylbewerber, denen ein berufliches und gesellschaftliches (integratives) Leben gelungen ist, sollte man auf jeden Fall mit lukrativen – wenn auch möglich – ehrenamtlichen Aufgaben „anwerben“. Man sollte diese – soweit sie erreichbar sind und es sein wollen – gelegentlich zu Treffen, Veranstaltungen, Workshops oder zumindest zu Gesprächen einladen. Meine Wenigkeit wäre z.B. so jemand.
Liebe für alle / Hass für keinen

Spannungen & Probleme

20 Mio. € für Wohnungsbauprogramm für Flüchtlinge durch Innenministerium Schleswig-Holstein
1/3 Kinder und Jugendliche
Situation von Frauen in Gemeinschaftsunterkünften
Frauen
„Mit einer Wohnung kann nach einem Menschen ebenso erschlagen wie mit einer Axt.“ (Heinrich Zille)
Psychische Erkrankungen
Kosten der Wohnung an den Mietspiegel anpassen, auch für Gestattete
Traumatisierte <ul style="list-style-type: none"> - Sozialarbeiter? - Woher kommt die Willkommenskultur? - Ehrenamt-Tandems

Haltung

Flüchtlinge haben Ressourcen und können eigenständig handeln!
Nicht: warum schlecht? Sondern: Wie wird es besser!
Flüchtlinge aktiv mit einbeziehen
Flüchtlinge sind ein Zugewinn
<u>Für</u> eine vielfältige Gesellschaft, nicht: Gegen die Nazis
Coexist
„Erstmal anfangen ...!“
Umgang mit Anwohnerprotesten
Ängste vor Ort ernst nehmen
Organisation von positiver Aufnahmebereitschaft

Dialog

Auch Ängste aussprechen → Dialog mit Allen
Offenheit in der Bevölkerung nutzen und fördern
Über folgenden Ideenvorschlag möge man sich (vielleicht) Gedanken machen: Christliche und muslimische Institutionen also „Kirche + Moschee“ möge man im Namen der Menschlichkeit/der zwischenmenschlichen Liebe ja im Namen der Dienste an der Menschheit dazu anregen, <u>gemeinsame</u> „Projekte“ ins Leben zu rufen, zugunsten der Unterbringungssituationen von Menschen in Not, auf der Flucht und ohne Heimat, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden müssen- Liebe für alle/Hass für keinen
„TAG DER UNTERBRINGUNG“ (-ssituation) möge ins Lebens gerufen werden!
„TOUR DE L’HABITAT“ Liebe für alle/Hass für keinen
1,- €/Monat/ Schleswig-Holsteiner für Flüchtlinge
Politisch günstiges Klima mit allen Akteuren nutzen „Alle tragen Verantwortung!“
Gute Startbedingungen – Integrationshilfen sofort!
Gesamtgesellschaftliche Aufgabe → 80 % bleiben hier!
Isolierte Lage
Versorgungseinrichtung
Betreuungspersonal und Qualifikation
Qualität von Aufnahme und Unterbringung
Druck durch Öffentlichkeit durch „Heim-TÜV“ „Keine roten Heime“

Fragen

Aufnahme/Zuweisung nach Quote?
Nachhaltige Integration
Gemeinsame/gleiche Vorgaben sinnvoll? Besser: ... Pakt?!
Flüchtlingsunterbringung abhängig von Einwohnerzahl
Fertiggericht
Finanzielle Hilfen
Rolle, Aufgaben, Verpflichtung vom Bund?
Beteiligung der Behörden vor Ort (Ämter, Gemeinden)
Warum sind die Betroffenen nicht bei solchen Veranstaltungen anwesend/vertreten?
Aufgrund des großen Interesses – mehr Veranstaltungen?!
Kurzfristige Zuweisung aus der Erstaufnahme in die Kommunen. Kann diese verlängert werden? Stichwort: Wohnungsmangel
Umgang mit steigenden Flüchtlingszahlen?
Integrations-App

Umsetzung & Notwendigkeiten

Dolmetscherkosten bei Betreuung/Beratung → finanzielle Sicherung
Abschaffung des Arbeitsverbots
Es wäre sehr klug, produktiv und vor allem im Sinne aller „Beteiligten“ um die Unterbringung bzw. die allgemeine Wohnsituation einschließlich der Lebensbedingungen erfolgreicher, ja viel menschlicher (humaner), zu gestalten, im besonderen aber auch tragbarer (erträglicher) zu machen, gezielt unter den betroffenen Heimbewohnern Interessierte zu finden, die in die gesamt Arbeits- und Betreuungsstruktur der Einrichtungen integriert werden sollen. Heimbewohner, die grundsätzlich eine positive Lebenseinstellung besitzen und gewillt sind gewisse Aufgaben zu übernehmen, also, welche, die sich sozial engagieren wollen. Diese sollten gezielt gesucht und ausgesucht und auch gefördert werden. Das oberste Ziel sollte also sein: Hilfe zur Selbsthilfe anbieten, ermöglichen und etablieren. Liebe für alle/Hass für keinen
Sicherheitslage der dezentralen Unterbringung?
Privatwohnung/angespannter Wohnungsmarkt Vorurteile! Betreuung?
Dezentrale Unterbringung
Eigene Möbel, Briefkasten, Brandschutz
Keine Unterbringung in Wohnungslosenunterkünften
Keine getrennte Unterbringung von Familien Privatsphäre respektieren
Keine langfristige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
Keine Mehrfachbelegungen Flexible Raumaufteilung
24 Stunden Sicherheit
Qualitative Soziale Arbeit
Betreuungskostenpauschale für Dezentrale
Anerkennung der Gemeinschaftsunterkünfte erleichtert → „Dritte“ als Träger möglich
Kommune muss ihre Steuerungsfunktion wahrnehmen und Verantwortung übernehmen, nicht immer nach unten weitergeben. Einflussmöglichkeiten Land?
Kreisinterne Verteilung – heterogene Situation in den Kommunen
Öffnung der Integrations-Kurse für Asylsuchende und Geduldete
Zugang zu Integrationsangeboten verbessern
Wohnraumförderung - Bau, Modernisierung

- Fördermittel 20 Mio. € zur Unterbringung
Mietobergrenzen/WBS/ Miet-Kauttionen
Nordfriesland: Mobilität im Flächenkreis ist ein Problem
Nordfriesland: Dolmetscherpool für Alltag wichtig
Nordfriesland: Sprachkurse vom 1. Tag an
Nordfriesland: Schnellere Verfahren der Dublin-Fälle beim Bundesamt
Nordfriesland: Hohe Mieten in zentralen Orten und Fremdenverkehrsgemeinden
Nordfriesland: Prüfung vom MDI, ob Landesliegenschaften für Asyl vorhanden sind
Nordfriesland: MDI verhandelt mit BIMA über Liegenschaften für Asyl in Schleswig-Holstein
Nordfriesland: Betreuer/Kümmerer vor Ort notwendig

Strategien & Struktur

Verbindliche Strukturen, die überprüft werden
Landesweites Betreuungskonzept ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe
Verteilung optimieren
Gemeinsame Strategie
Mindestsicherheitsstandards festlegen Frühjahr 2011, siehe Broschüre des Flüchtlingsbeauftragten
Bundesweite Übersicht erstellen → wir können von anderen lernen!
Differenzierte Betrachtung in den Kommunen
Flächenland → ländlicher Raum braucht besondere konzeptionelle Anforderungen
Interesse an Projekten bis Ende September 2014 bekunden
Ausweitung der Erstaufnahmekapazitäten „Modulbauten“
Sanierung und Kauf LfA Neumünster
Steuerung kann flexibel sein
Abstimmung der Angebote vom MFD in der Kommune
Erfolgreiche Strukturen und Fördermöglichkeiten nutzen
Nordfriesland: Differenzielle Betrachtung: Flächenkreise/kreisfreie Städte

Impressionen





